

Begründung

Zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„lth“ (NSG HA 214)

**in den Flecken Copenbrügge und Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont sowie in den
Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden**

Inhalt

Rechtliche Grundlagen	2
Anlass der Neuausweisung	3
Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
Erläuterungen zum textlichen Teil der Verordnung	4
Zur Präambel	4
Zu § 1 Naturschutzgebiet	4
Zu § 2 Schutzzweck	6
Zu § 3 Verbote	8
Zu § 4 Freistellungen	15
Zu § 5 Befreiungen	32
Zu § 6 Anordnungsbefugnisse	33
Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	33
Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	34
Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten	34
Zu § 10 Inkrafttreten	35
Zu Anlage 5	35

Rechtliche Grundlagen

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Ith“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 114 „Ith“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)¹. Teile des NSG sind zudem Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebiets 68 (V68) „Sollingvorland“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)².

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Die Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz aller in den EU-Mitgliedstaaten heimischen, wild lebenden Vogelarten ab.

Aufgrund der genannten Richtlinien sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, anhand fachlicher Kriterien Gebiete an die EU zu melden die von Bedeutung für den Schutz der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, der Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind. Aus diesen Gebieten ergibt sich das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die von der EU anerkannten FFH- und Vogelschutzgebiete sind von den Mitgliedstaaten hoheitlich zu sichern. In Deutschland erfolgt die Sicherung gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)³ durch die Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG.

Das Gebiet rund um den Ith ist als FFH- und Vogelschutzgebiet von der Europäischen Kommission akzeptiert und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. als besonderes Schutzgebiet in die gemeinschaftliche Liste der geeigneten Gebiete aufgenommen worden. Die gemeldeten Daten können in den jeweiligen Standarddatenbögen^{4,5} der Gebiete eingesehen werden. Damit gilt die Schutzwürdigkeit des Gebietes als festgestellt.

Im Rahmen der Fortschreibung und Aktualisierung des bestehenden NSG „Ith“ wird die bestehende Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ beibehalten, um den Schutz und die Erhaltung der maßgeblichen LRT und Arten sicherzustellen und den Anforderungen der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden.

Die rechtlichen Grundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten ergeben sich aus § 23 BNatSchG sowie § 16 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)⁶.

Die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ stellt in diesem Zusammenhang das geeignete nationale Instrument dar, um den rechtlichen Verpflichtungen der Richtlinien, insbesondere in Bezug auf den Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands, wirksam umzusetzen. Andere nationale Schutzgebietskategorien, beispielsweise die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“, bieten im Vergleich nicht das angemessene Schutzniveau und ermöglichen weder die erforderliche Eingriffskontrolle noch die gezielte Steuerung von Nutzungen in dem gebotenen Maß.

Die Beibehaltung der Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ ist erforderlich, um den bestehenden Schutzzweck weiterhin wirksam zu verfolgen und den im Ith vorkommenden LRT

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

⁴ Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2023 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

⁵ Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2023 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

⁶ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

sowie den wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Arten den erforderlichen Schutz zu gewährleisten.

Darüber hinaus gewährleistet die Beibehaltung des Status als Naturschutzgebiet die Kontinuität im Verwaltungsvollzug sowie die Fortführung bereits etablierter Regelungen und Pflegekonzepte. Eine Änderung der Schutzgebietskategorie wäre mit erheblichem verwaltungsorganisatorischem und rechtlichem Mehraufwand verbunden, ohne dass daraus ein Zugewinn für den Schutzzweck zu erwarten wäre. Vor diesem Hintergrund ist die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ sowohl fachlich als auch rechtlich weiterhin angemessen und erforderlich.

Zudem erlaubt die offene und breit angelegte Formulierung des § 23 Abs. 1 BNatSchG eine vorausschauende Anwendung des Naturschutzrechts. Durch die in der Norm ausdrücklich genannten Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften, Biotopen und Arten können auch bislang unbekannte oder künftig auftretende Beeinträchtigungen der Natur, beispielsweise infolge des Klimawandels, rechtlich erfasst und berücksichtigt werden. Dies unterstreicht die Eignung der Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ auch im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen des Naturschutzes für das Gebiet im Ith.

Der Aufbau und Inhalt der Verordnung orientiert sich an der Muster-Verordnung⁷ des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover (NLWKN).

Das bestehende Naturschutzgebiet „Ith“ erstreckt sich räumlich auf den Landkreis Hameln-Pyrmont und den Landkreis Holzminden. Als Landkreis mit dem höheren Flächenanteil im NSG „Ith“ wird das Verfahren gemäß Zuständigkeitserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)⁸ im Einvernehmen mit dem Landkreis Holzminden durch den Landkreis Hameln-Pyrmont geführt.

Anlass der Neuausweisung

Das neu auszuweisende NSG „Ith“, welches Teile des gleichnamigen FFH-Gebiets 114 sowie Teile des Vogelschutzgebiets 68 „Sollingvorland“ beinhaltet, wurde bereits im Jahr 2008 von der ehemaligen Bezirksregierung Hannover als NSG „Ith“ unter Schutz gestellt. Durch die aktuell gültige Verordnung vom 24.01.2008 sind überwiegend die Waldflächen des Ith in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden geschützt.

In dieser bestehenden Verordnung aus dem Jahr 2008 sind die im Ith vorkommenden FFH-LRT sowie die maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die wertbestimmenden Arten des Anhang I und die Zugvogelarten der Vogelschutzrichtlinie bereits berücksichtigt.

Im Laufe der letzten Jahre wurden die Regelungslücken der 2008 erlassenen NSG-Verordnung immer wieder deutlich, insbesondere im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen Nutzung. Beispielsweise werden die Kriterien des sog. Walderlasses, der erst seit dem Jahr 2015 gilt und als Grundlage für die Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten dient, in der Verordnung nicht berücksichtigt. Folglich findet im NSG „Ith“ auch der Erschwernisausgleich im Wald bisher keine Anwendung.

Mit Benachrichtigung vom 18. Mai 2022 stellte das MU fest, dass die bestehende Schutzgebietsverordnung nicht geeignet ist, den Schutzgegenstand und den Schutzzweck ausreichend zu sichern und die Erhaltungsziele umzusetzen.

⁷ Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen. Muster-Verordnung, Stand 11.01.2023

⁸ Zuständigkeitserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.09.2022 zur Zuständigkeitsübertragung gemäß § 32 Abs. 2 NAGB-NatSchG i. V. m. dem Erlass des MU vom 11. Dezember 2014, hier: Sicherung des FFH-Gebietes DE3823-301 „Ith“; Teilgebiet „Ith“ (NI-intern Nr. 114) durch Neuausweisung des Naturschutzgebiets HA 214 „Ith“.

Die unzureichend bestimmten Regelungen der NSG-Verordnung aus dem Jahr 2008, vor allem im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung, führen dazu, dass ein günstiger Erhaltungsgrad der FFH-LRT im Ith nicht mehr gewährleistet ist. Gemäß § 33 BNatSchG besteht die Vorgabe, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen gehen im FFH-Gebiet „Ith“ beispielsweise von folgenden forstwirtschaftlichen Tätigkeiten aus:

- sehr große Holzeinschläge bis hin zu Kahlschlägen
- Saumschläge und Großschirmschläge mit Auswirkungen auf die Nachbarwaldbestände
- Holzeinschläge und Holzabfuhr bei ungeeigneter Witterung
- Fällung von Habitatbäumen
- Aufforstungen von nicht standortgerechten Baumarten in den entsprechenden LRT
- Lagerung von Schlagabraum in Biotopen

Die daraus resultierenden Folgen umfassen unter anderem Austrocknung des Waldbodens und sonstige Beeinträchtigungen der standörtlichen Wasser- und Nährstoffverhältnisse, erhöhte Windwurfgefahr, Trockenschäden an Altbäumen oder Sonnenbrandschäden an freigestellten Bäumen. Dabei führt nicht jede einzelne Maßnahme unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades der FFH-LRT. Durch die kumulative Wirkung mehrerer Maßnahmen ist ein günstiger Erhaltungsgrad der FFH-LRT jedoch mittel- und langfristig nicht mehr gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Neuausweisung des NSG „Ith“ auf Grundlage der aktuellen naturschutzfachlichen und europarechtlichen Anforderungen gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das NSG besteht zum überwiegenden Teil aus forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen. Eine Waldfläche im südlichen Teil des NSG ist aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen worden. Die Forstflächen befinden sich vorwiegend im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten oder verschiedener Forstgenossenschaften. Ein kleinerer Teil steht im Eigentum einzelner Privatpersonen.

Die dem Wald vorgelagerten Grünlandflächen im Landkreis Holzminden werden als extensives oder intensives Grünland bewirtschaftet. Sie befinden sich in privater Hand.

Erläuterungen zum textlichen Teil der Verordnung

Zur Präambel

In der Präambel werden die Rechtsgrundlagen definiert, die dem Erlass der Verordnung über das NSG „Ith“ zugrunde liegen.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Kurzbeschreibung und Gebietscharakteristik

Die Erklärung zum NSG wird unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung ausgesprochen. Für eine räumliche Einordnung werden die Gemeinden, Flecken und Samtgemeinden aufgeführt, über die sich das NSG erstreckt.

Es wird das Gebiet mit seiner Lage, seinen naturräumlichen Gegebenheiten und seiner Charakteristik, insbesondere den Standort- und Nutzungsbedingungen sowie der Besonderheiten aus naturschutzfachlicher Sicht beschrieben (siehe auch ⁹⁾).

Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des NSG konkretisiert und präzisiert im Wesentlichen die vom NLWKN vorgegebene Außengrenze des FFH-Gebiets „Ith“ (Präzisierung 6/2018). Sie folgt damit weitestgehend auch der Grenze des 2008 verordneten Naturschutzgebiets Ith.

Im **Landkreis Hameln-Pyrmont** bleibt die als NSG „Ith“ ausgewiesene Fläche auch mit der Neuausweisung weitestgehend unverändert. Die Fläche des NSG „Naturwald Saubrink/Oberberg“ im nördlichen Teil des Höhenzuges ist weiterhin nicht Bestandteil des NSG „Ith“. Die an das NSG „Ith“ angrenzenden Offenlandflächen mit mesophilem Grünland, Hecken und Ackerflächen wurden im Jahr 2018 mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Randbereiche des Ith“ hoheitlich gesichert.

Im **Landkreis Holzminden** werden einige als FFH-Gebiet ausgewiesene, vorgelagerte Grünlandbereiche des FFH-Gebiets „Ith“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets „Sollingvorland“ dem neuen Schutzgebiet „Ith“ zugeordnet, um der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG nachzukommen.

Zur Erlangung einer klaren, nachvollziehbaren Abgrenzung wird die NSG-Grenze im Zuge dieser Neuverordnung insbesondere an aktuelle Flurstücksgrenzen und an die tatsächliche Flächennutzung angepasst. Als Digitalisierungsgrundlage werden, neben den Flurstücksgrenzen (ALKIS), die Amtliche Karte (AK5), Luftbilder und Biotopkartierungen für die Grenzfestlegung herangezogen.

Die Grenze des 2008 verordneten NSG „Ith“ spart die Landstraße (L 425) zwischen Haus Harderode und Lauenstein im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie die Bundesstraße (B 240) zwischen Lürdissen und Holzen im Landkreis Holzminden aus. Im Rahmen der Neufassung des NSG „Ith“ werden diese Straßengrundstücke, die innerhalb des FFH-Gebiets „Ith“ liegen, neu in das NSG aufgenommen. Die Aufnahme der Straßengrundstücke in den Anwendungsbereich der Verordnung erfüllt die europarechtliche Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. FFH-Gebiete müssen lückenlos durch nationale Schutzgebiete abgedeckt sein. Hierzu zählen auch Straßen- und Infrastrukturflächen innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung. Eine selektive oder partielle Sicherung der Flächen im FFH-Gebiet wäre unzulässig und würde den Vollständigkeitsanforderungen der Richtlinie widersprechen. Die formale Einbeziehung der Verkehrsflächen in das Schutzgebiet und deren rechtliche Sicherung sind somit zwingend erforderlich. Die Verordnung gewährleistet durch die Freistellung der Nutzung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen die uneingeschränkte Verkehrsnutzung und erfüllt gleichzeitig die verbindlichen rechtlichen Anforderungen zum Schutz des Gebietes.

Der räumliche Geltungsbereich lässt sich nicht vollständig und allgemeinverbindlich über den Verordnungstext beschreiben. Daher beinhaltet die vorliegende NSG-Verordnung eine zusätzliche Darstellung in einer Übersichtskarte (Karte 1), bestehend aus 2 Teilkarten, im Maßstab 1 : 50.000 (s. Anlage 1) sowie in 20 maßgeblichen Karten (Detailkarten, Karte 2) im Maßstab 1 : 7.500 (s. Anlage 2), jeweils im DIN A3 Format. Die beiden Übersichtskarten ermöglichen eine allgemeine Orientierung. Hier sind die Lage des NSG samt der Flächen, die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Ith“ sowie im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung liegen und deren Sicherung dienen, gekennzeichnet. Darüber hinaus sind

⁹⁾ Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller Vogelschutzgebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2023 - www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

nachrichtlich alle weiteren Natura 2000-Gebiete dargestellt, die sich innerhalb des Kartenausschnitts befinden. Die Übersichtskarte wird gemäß § 14 Abs. 4 NNatSchG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Die konkreten Grenzverläufe sind den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1 : 7.500 zu entnehmen. Sie umfassen die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung zum NSG "lth".

Die Detailkarten sind als Anlage 2, Karte 2 Bestandteil der Verordnung. Sie werden aufgrund des Großformates nicht im Ministerialblatt abgedruckt, können aber von jedermann bei den Flecken Copenbrügge und Salzhemmendorf bzw. den Samtgemeinden Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie bei den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Grundlage für die maßgebliche Karte 2 ist die amtliche Karte im Maßstab 1:5.000 (AK5). Diese informiert im Wesentlichen über die Flurstückstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Darüber hinaus werden in der maßgeblichen Karte 2 die konkreten und verortbaren Freistellungen und sonstige schützenswerte Bereiche gemäß NSG-Verordnung verbindlich dargestellt:

- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (§ 4 Abs. 3 der Verordnung)
- ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 4 Abs. 4 der Verordnung, einschl. der als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7 der Verordnung) und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Specht- und Fledermausarten (gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung)
- ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer als „Fischteiche“ (§ 4 Abs. 5 der Verordnung)

sonstige schutzwürdige Bereiche nach § 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung Es wird auch über den Bereich, in dem der Einsatz von Bremsenfallen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 23 verboten ist, dargestellt.

Zur besseren Visualisierung sind in einer weiteren Karte, bestehend aus einer Übersichtskarte mit zwei Teilkarten (s. Anlage 3) sowie 20 Detailkarten (s. Anlage 4) die Flächen der befahrungsempfindlichen Standorte gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 g der Verordnung dargestellt.

Das NSG umfasst eine Größe von ca. 2.825 ha.

Zu § 2 Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung zur Ausweisung des NSG auch die Festlegung des Schutzzwecks. Die im Gebietscharakter (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) und im Schutzzweck (§ 2 der Verordnung) dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert die Anwendung der Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ gemäß § 23 BNatSchG, die mit einem Veränderungsverbot für alle mit dem Schutzzweck unvereinbaren Handlungen verbunden ist.

Der festgelegte Schutzzweck bildet die Grundlage für die beispielhaft formulierten Verbote (§ 3 der Verordnung), die getroffenen Freistellungen (§ 4 der Verordnung) sowie mögliche Einzelfallentscheidungen im Rahmen von Befreiungen (§ 5 der Verordnung) und dient somit als maßgebliches Entscheidungskriterium für das spätere Handeln der Verwaltung.

Der allgemeine Schutzzweck ergibt sich aus den Regelungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG. Der besondere Schutzzweck konkretisiert in Form einer nicht abschließenden Auflistung besonders schutzwürdige Eigenschaften bzw. die gebietsspezifischen Entwicklungsziele, die mit der Erklärung zum NSG erreicht werden sollen.

Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks sind die vorhandenen landschaftlichen Strukturen, die Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, die mit der Ausweisung als NSG erreicht werden sollen.

Da die Ausweisung zum NSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets als Bestandteile des europäischen Netzes „Natura 2000“ dient, gelten neben dem allgemeinen Schutzzweck die speziellen Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung).

Die allgemeinen und spezifischen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Arten sind in § 2 Abs. 3 der Verordnung gelistet und charakterisiert. Die Erhaltungsziele für die im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten sowie die weiteren dort vorkommenden Brut- und Gastvogelarten finden sich in § 2 Abs. 4 der Verordnung. Diese Erhaltungsziele leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten LRT und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz „Natura 2000“ und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der FFH- bzw. Vogelschutzgebietsmeldung.

Die konkretisierten und quantifizierten Erhaltungsziele sind bei den zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden sowie auf der Internetseite des NLWKN¹⁰ einsehbar.

Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume sowie wertbestimmenden und übrigen maßgeblichen Vogelarten hat der NLWKN mittels der Standarddatenbögen in einem landesweiten Kontext getroffen.

Im gegenständlichen NSG (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung) sind die folgenden prioritären bzw. wertbestimmenden LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie maßgeblich:

- LRT 6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierassen
- LRT 7220 Kalktuffquellen
- LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder
- LRT 91E0 Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide
- LRT 6210 Kalk-Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

Zur eindeutigen Identifizierung des jeweiligen LRT müssen nicht alle Arten auftreten, die in der Verordnung jeweils näher für den entsprechenden LRT beschrieben sind. Es können auch zusätzliche, für den entsprechenden Naturraum charakteristische Arten vorkommen.

Neben den oben genannten LRT sind die folgenden, in der Verordnung näher charakterisierten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung), wertbestimmend für das NSG:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

¹⁰ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite>

Ein flächendeckendes Vorkommen der genannten wertgebenden Tierarten ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn das Gebiet über die zur Besiedelung der Flächen durch die entsprechenden Arten erforderlichen Habitatstrukturen verfügt. Sollten die jeweiligen Habitatstrukturen nur in Teilen des Gebietes vorkommen, sollen diese Strukturen im Gebiet entwickelt werden, sofern die naturräumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Als weitere Brut und Gastvogelarten sind die nachfolgend genannten Arten maßgebliche avifaunistische Bestandteile des NSG (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung):

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)

Die nicht im NSG vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Standarddatenbogens des FFH- und Vogelschutzgebietes werden nicht benannt, da sie für das gegenständliche NSG keine Bedeutung haben.

Zu § 3 Verbote

Um den Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie zu entsprechen, wird der gesetzliche Schutzzweck im Rahmen der NSG-Verordnung konkretisiert und durch geeignete Verbote gesichert.

Diese Verbote dienen dem strikten Schutz aller im Gebiet vorkommenden LRT und Tier- bzw. Pflanzenarten. Die Verbote müssen so konkret bestimmt sein, dass jede rechtsanwendende Person eindeutig erkennt, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind. „Rechtsanwendende Person“ meint hier jede Person, die das NSG betritt. So wird sichergestellt, dass die Erhaltung und Entwicklung des NSG in seiner Funktion als FFH- und Vogelschutzgebiet gewährleistet ist. Die Verbote sind aus dem unter § 2 der Verordnung formulierten Schutzzweck abgeleitet und sind für das Erreichen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele nach § 2 der Verordnung erforderlich.

In § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist das allgemeine Veränderungsverbot für Naturschutzgebiete geregelt. Hier heißt es, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen im NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wird diese Regelung deklaratorisch wiedergegeben und dient als Auffangtatbestand. Die Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungsverbot** zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile umfasst. Daher sind in dem general-klauselartigen Verbot auch nicht vorhersehbare Handlungen inbegriffen. Einzig Veränderungen, die der Erreichung der Erhaltungsziele dienen, beispielsweise gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sind zunächst von dem Veränderungsverbot ausgenommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Neben der Konkretisierung durch die Beschreibung des Schutzgegenstandes und der Erhaltungsziele im Schutzzweck wird in § 2 Abs. 1 der Verordnung das generelle Veränderungsverbot mit Bezugnahme auf die Formulierung „[...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen [...]“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch die exemplarische Aufzählung von Regelbeispielen ausgeführt. Genannt werden verbotene Handlungen, die aus dem Schutzzweck des § 2 der Verordnung abgeleitet sind. Durch die in Satz 2 genutzte Formulierung „Insbesondere“ wird deutlich, dass die Auflistung der möglichen verbotenen Handlungen nicht abschließend ist.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2 – Baumaßnahmen und bauliche Anlagen inkl. Windenergieanlagen

Infolge der Errichtung von **baulichen Anlagen** können vielfältige Beeinträchtigungen für das NSG, für die darin vorhandenen Landschaftsbestandteile in ihrer typischen Ausprägung oder für die im Gebiet lebenden Arten entstehen. Dabei sind nicht nur die direkten Auswirkungen der baulichen Anlage selbst sowie deren Betrieb zu berücksichtigen, sondern auch die Beeinträchtigungen, die während der Bauphase entstehen, etwa durch Bodenversiegelung, Lärm oder Veränderungen des Wasserhaushalts. Die Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist daher gemäß Ziffer 1 verboten. Das Bauverbot umfasst insbesondere alle baulichen Anlagen gem. § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹¹, aber auch die Anlage von Wirtschaftswegen, die Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder gewerblichen Holzlagerstätten. Das Verbot erstreckt sich darüber hinaus auf den Betrieb dieser Anlagen.

Das Errichten und der Betrieb von **Windenergieanlagen**, einschließlich **Kleinwindanlagen** gemäß Ziffer 2, ist im Geltungsbereich des NSG unzulässig. Windenergieanlagen können durch bauliche Eingriffe, Lärmimmissionen, Schattenschlag sowie das Risiko von Kollisionen insbesondere für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Betroffen sind auch Arten, die in den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 der Verordnung genannt werden. Dazu gehören insbesondere die WEA-empfindliche Bechsteinfledermaus, die durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten infolge baubedingter Eingriffe beeinträchtigt werden kann¹², sowie die kollisionsgefährdeten Arten (gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) wie Rotmilan und Uhu.

Windenergieanlagen entfalten durch den mit ihrer Errichtung verbundenen Ausbau der zugehörigen Infrastruktur, insbesondere Zuwegungen, Kabeltrassen und Fundamentflächen, eine erhebliche Zerschneidungswirkung. Diese führt zu einer dauerhaften Fragmentierung bislang ungestörter und zusammenhängender Lebensräume, was sich nachteilig auf störungsempfindliche Arten sowie die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen LRT und deren Erhaltungszustände auswirkt. Zudem steht die damit einhergehende Erschließung der Landschaft im Widerspruch zum Schutzziel der Unzerschnittenheit des zusammenhängenden Laubwaldgebiets und der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

Kleinwindenergieanlagen stellen trotz ihrer geringeren Dimensionierung ein erhöhtes Risiko, insbesondere für Kleinvögel dar, da sich die Rotoren in typischen Flughöhen dieser Arten befinden. Auch einige Fledermausarten sind hiervon, beispielsweise aufgrund von geringen Flughöhen während der Nahrungssuche, betroffen. Bei Kleinwindenergieanlagen drehen sich zudem die Rotoren i. d. R. aufgrund der kompakteren Bauweise mit deutlich höheren Umdrehungsgeschwindigkeiten. Dadurch steigt die Kollisionsgefahr erheblich.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 – Bild- und Schrifftafeln

Das Aufstellen oder Anbringen von **Inschriften, Bild- und Schrifftafeln oder Werbeanlagen** ist nach Ziffer 3 im NSG grundsätzlich untersagt, um den natürlichen Charakter und die weitgehend ungestörte Landschaft dauerhaft zu bewahren. Dies dient dem Schutzzweck des NSG, der auf den Erhalt naturnaher Lebensräume und den Schutz sensibler Bereiche abzielt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Beschilderungen und Markierungen, die zur sicheren und zweckmäßigen Nutzung des Gebietes erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Hinweistafeln, die sich auf die Straßenverkehrsregeln beziehen, Tafeln für das Rettungspunkte- und Wegenetz der Niedersächsischen Landesforsten sowie Ortshinweise, Wander- und

¹¹ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)

¹² Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016. Anlage 2 – Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016)

Klettermarkierungen oder Wegweiser. Auch Hinweisschilder auf besondere Gefahrenlagen im Gebiet, wie beispielsweise den Eichenprozessionsspinner, vermehrtes Totholzaufkommen oder Naturwaldbereiche, sind zulässig, da diese im Bedarfsfall zur Sicherheit der Besucher*innen und zum Schutz des NSG beitragen.

Über die zulässigen Ausnahmen hinausgehende Aufstellungen oder Anbringungen solcher Inschriften, Tafeln und Anlagen dürfen nur im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde angebracht werden. Dadurch soll eine einheitliche und verträgliche Gestaltung sichergestellt und die Schutzinteressen des NSG gewahrt bleiben.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4, 12, 13 – Veränderungen der Oberflächengestalt

Ziffer 4 verbietet die Veränderung des **Bodenreliefs**. Das Boden- bzw. Feinrelief beschreibt die in der Landschaft vorkommenden natürlichen Geländeformen wie Senken und Mulden, aber auch kulturhistorisch entstandene Formen wie Hohlwege und Grabhügel.

Veränderungen des Bodens, die z. B. im Zuge einer nicht witterungsangepassten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entstehen, wie tiefe Spurrillen oder durch Starkregen verstärkte Ausspülungen infolge vorheriger Befahrung, fallen unter das Verbot der Bodenveränderung, während reine Naturereignisse wie Erosion durch Starkregen ohne Nutzungseinfluss nicht von dem Verbot eingeschlossen sind. Ebenso führen Aufschüttungen, Abgrabungen, Einebnungen und ähnliche Bodeneingriffe zu einer nachhaltigen Veränderung des vorhandenen Bodenreliefs.

Zusätzlich sollen Beeinträchtigungen des NSG durch das Auf- oder Einbringen von z. B. verschiedenen Abfallstoffen wie Müll oder Dünger, auch organischen Ursprungs, vermieden werden, damit keine Nähr- und Schadstoffe in das Gebiet eingetragen werden. Dieses dient dem Schutz der standorttypischen Bodenverhältnisse und der daran angepassten Biotope und Biotopkomplexe (LRT, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG etc.) sowie der ökologischen Funktion des NSG.

Nach Ziffer 12 ist das Umbrechen oder die sonstige Veränderung von **Dauergrünland und Grünlandbrachen** verboten.

Laut Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)¹³ umfasst der Begriff Dauergrünland „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind.“ Diese Definition wurde auch im Erlass des MU zur rechtlichen Klarstellung des Grünlandbegriffs im Sinne des § 2a Abs. 1 NNatSchG¹⁴ übernommen. Darüber hinaus sind in dem Erlass Grünlandbrachen als Brachestadien mit noch grünlandtypischem Arteninventar definiert, die aus Grünland und nicht aus Acker hervorgegangen sind.

Ein Umbruch von Dauergrünländern und Grünlandbrachen oder eine sonstige Veränderung dieser Flächen führt regelmäßig zur Zerstörung der standorttypischen Vegetation, zur Veränderung der Bodenstruktur sowie zum Verlust wertgebender Habitatstrukturen. Auch auf Grünlandbrachen siedeln sich oftmals artenreiche Pflanzengesellschaften oder Pionierarten an, die für die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume bedeutend sind

Veränderungen des Grünlandes sind auch Maßnahmen, die den Biotopcharakter von Dauergrünland oder Grünlandbrachen erheblich beeinträchtigen. Dazu zählt beispielsweise die

¹³ GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24.01.2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.12.2024 I Nr. 396.

¹⁴ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 15.05.2023 zum „Grünlandbegriff im Sinne des § 2a 1 NNatSchG

Anlage von Dauerkulturen wie Obstplantagen oder Baumschulen, bei denen nicht die Grünlandnutzung im Vordergrund steht. Diese Beispiele sind nicht abschließend.

Die Erhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Grünland ist in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sowie § 2a NNatSchG geregelt.

Das Verbot der Anlage von **Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Agroforstkulturen oder anderer Sonderkulturen** gemäß Ziffer 13 dient dem Schutz der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt im NSG. Eine Florenverfälschung durch die Aussaamung standortfremder Kulturpflanzen kann nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind oft Einzäunungen zum Schutz der Kulturen nötig, die eine Zerschneidungswirkung entfalten und das ungehinderte Durchqueren der Landschaft für wild lebende Tiere wesentlich erschweren oder gar verhindern. Dies wirkt sich insbesondere auf Arten mit großräumigem Aktionsraum, wie z. B. der Wildkatze, aus. Zusätzlich gehen diese Sonderkulturen regelmäßig mit einer Veränderung oder Beseitigung der dem Lth vorgelagerten wertvollen Grünland-LRT einher, was insbesondere eine Verschlechterung artenreicher Mähwiesen (z. B. LRT 6510) bewirkt bzw. zu einem zunehmenden Verlust dieser Lebensräume führen würde.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5, 6, 14, 15, 16, 17, 18 und Abs. 2 - Störungen

Viele der im NSG vorkommenden wild lebenden Arten reagieren auf verschiedenste Störungen ganzjährig sehr sensibel. Dies kann sich beispielsweise durch einen erhöhten Energieverbrauch der Tiere in Folge von Fluchtverhalten, durch geringere Nahrungsaufnahme und daraus resultierender Schwächung sowie in Veränderung des Brutverhaltens bis hin zur Aufgabe der Versorgung des Nachwuchses zeigen. Diese Störungen können sich erheblich negativ auf den Erhaltungsgrad der lokalen Populationen der wild lebenden Arten auswirken.

Die unter den Ziffern 5, 6, 14, 15, 16, 17, 18 und Abs. 2 gelisteten Handlungen besitzen das Potenzial, erhebliche Störungen hervorzurufen und sind daher verboten. Da sich die Zeiten der Störfempfindlichkeit je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, sind dauerhafte Verbote gerechtfertigt.

Zunächst wird unter Ziffer 5 das allgemeine Verbot der Störung der Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch **Lärm, künstliches Licht oder auf andere Weise** formuliert. Die reguläre Lärmentwicklung des täglichen Lebens in Siedlungsbereichen, die ggf. in das NSG hineinwirkt, ist nicht vermeidbar und daher von diesem Verbot ausgenommen. Jede darüberhinausgehende Störung der Natur ist zu unterlassen. Die angestrebte Minimierung von Störungen im NSG dient der Aufwertung des Gebiets als Habitat zahlreicher Arten.

Ziffer 6 verbietet es, **Hunde frei laufen** zu lassen. Dieses Verbot bewirkt vorrangig den Schutz der wild lebenden Tiere in ihren Lebensstätten, insbesondere während der Aufzucht ihres Nachwuchses sowie in ihren Fortpflanzungs-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten. Die Verletzung oder Tötung von Wildtieren durch Hunde kann auf diese Weise wirksam vermieden werden. Das ausdrückliche Verbot von Schleppleinen ist notwendig, da diese oftmals so lang sind, dass auch angeleinte Hunde erhebliche Störungen der Tierwelt verursachen können. Durch das Schleifen der Leine über den Boden kann es zu Beschädigungen des Waldbodens sowie dessen Aufwuchs kommen. Allgemein ist die Länge der Leine so zu wählen, dass der Hund die Wege nicht verlassen kann.

Jagd-, Dienst- und Rettungshunde sowie Herdenschutz- oder Blindenführhunde sind während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes einschließlich ihrer Ausbildung und Prüfung von diesem Verbot ausgenommen. Die entsprechenden Nachweisdokumente sind von der haltenden Person mitzuführen.

Unter Ziffer 14 wird das **Befahren** des NSG geregelt. Es ist verboten das Gebiet abseits der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge bzw. Anhänger dort abzustellen. Die Definition der dem öffentlichen Verkehr

gewidmeten Straßen, Wege und Plätze orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)¹⁵. Durch dieses Verbot soll das Befahren des NSG insbesondere mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Quads oder ähnlichem vermieden werden. Als Kraftfahrzeuge gelten auch kennzeichenpflichtige E-Bikes und S-Pedelecs.

Ziffer 15 verbietet das Abstellen von **Wohnwagen** oder anderen für den Aufenthalt geeignete Einrichtungen, wie Wohnmobilen oder Tinyhouses. Neben der Ruhestörung durch diese Einrichtungen können auch (Tritt-)Schäden in ökologisch sensiblen Bereichen die Folge sein. Zudem ist es naheliegend, dass Übernachtende Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit Müll im NSG zurücklassen. Ein generelles Verbot soll derartige Beeinträchtigungen sicher ausschließen. Öffentliche und bereits genehmigte Campingplätze bleiben von diesem Verbot unberührt.

Aus denselben Gründen ist unter Ziffer 16 unter anderem das **Zelten und Lagern** im NSG ausdrücklich verboten. Zwar gilt diese Regelung gemäß § 27 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹⁶ in Niedersachsen ohnehin in der freien Landschaft, die Aufnahme dieses Verbots in die Verordnung stellt jedoch sicher, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Verordnung wirksam eingehalten und umgesetzt werden. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt. Die Störwirkungen sind hier identisch. Auch von diesem Verbot sind öffentliche und bereits genehmigte Campingplätze ausgenommen.

Es ist verboten, **offenes Feuer** zu entzünden, zu unterhalten oder eine Feuerstelle anzulegen. Durch das Entzünden oder Unterhalten von Feuer besteht die Gefahr unkontrollierter Brände. Rauch und Funkenflug können in sensiblen Bereichen des NSG erhebliche Störungen von Tieren und Pflanzen hervorrufen. Besonders während der Brut- und Aufzuchtzeiten oder in trockenem Gelände besteht ein erhöhtes Risiko für die Artenvielfalt und Habitatqualität nicht zuletzt durch die entstehende Brandgefahr. Zudem kann Feuer Tiere über weite Distanzen durch optische Reize zu Fluchtbewegungen veranlassen, was erhebliche Beeinträchtigungen für Vorkommen und Bestandsentwicklung der betroffenen Arten zur Folge haben kann.

Das unter Ziffer 17 aufgeführte Verbot, **unbemannte Luffahrtssysteme oder unbemannte Luffahrzeuge oder Drachen** zu betreiben ist deklaratorischer Natur. Die Auflistung unbemannter Luftfahrzeuge ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung nicht abschließend.

Gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹⁷ ist der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn der Betrieb nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgt, er in einer Höhe von mehr als 100 Metern stattfindet, der Fernpilot den Schutzzweck des betroffenen Schutzgebietes kennt und diesen in angemessener Weise berücksichtigt und wenn die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Schutzgebiet zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist. Das Betreiben bzw. Starten und Landen unbemannter Luftfahrzeuge führt zu Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm und die Bewegung des Luftfahrzeugs. Plötzlich und zu nah auftretende Störungen lösen insbesondere bei Vögeln häufig Abwehr- oder überstürzte Fluchtreaktionen aus. Dies kann schlimmstenfalls zur Aufgabe der Brut führen. Um den Schutzzweck gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und c sowie Abs. 4 der Verordnung einhalten zu können, kann die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde insbesondere zum Sport- und Freizeitbetrieb demnach regelmäßig nicht erteilt werden. Davon ausgenommen können ggf. dem Naturschutz dienliche Zwecke sein. Weitergehende Beschränkungen der Benutzung des Luftraums für

¹⁵ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420)

¹⁶ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)

¹⁷ Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Art. 31 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind im Luftfahrtrecht nicht vorgesehen und demnach in dieser Verordnung nicht möglich. Für weiterführende Erläuterungen bezüglich der Regelungen zu Flugbeschränkungen in Schutzgebietsverordnungen wird auf den Rd.Erl. d. MU vom 22.10.2025 verwiesen.¹⁸

Das unter Ziffer 18 gelistete Verbot **organisierte Veranstaltungen** durchzuführen dient vorrangig dazu, Störungen des Gebiets sowie damit einhergehende Beunruhigungen der vorkommenden Tierarten durch laute Musik und anderen Lärm, große Menschenmengen, Licht o. ä. zu vermeiden. Unter dem Begriff der Veranstaltungen sind sämtliche Ereignisse, insbesondere sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art zu verstehen, die von einer Person oder Institution organisiert werden, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden und zu welchen Jedermann grundsätzlich Zutritt hat.

Im Bereich der Zustiegspfade zu den Klettergebieten grenzen sensible, trittempfindliche Biotope direkt an, sodass das Wegegebot für größere Gruppen nur schwer einzuhalten ist. Deshalb sind auch Kletterveranstaltungen in größeren Gruppen (mehr als 20 Personen) nicht zulässig (siehe hierzu auch Erläuterungen der Freistellungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 7 der Verordnung).

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 23 – Schutz von Tieren und Pflanzen

Unter Ziffer 7 sind die Zugriffsverbote in Bezug auf **wild lebende Tiere** sowie deren Entwicklungsformen geregelt. Die Vorschrift entspricht weitestgehend den Regelungen der §§ 39 und 44 BNatSchG. Diese Schutzvorschriften beziehen sich nicht nur auf die besonders und streng geschützten Tierarten, sondern auf alle im NSG vorkommenden wild lebenden Tierarten. Denn insbesondere seltene und verbreitungsschwache Arten werden bereits durch geringe Störungen in ihrem Bestand bedroht. Das NSG ist ein geschützter Raum für die Natur. Durch das Verbot kann die Funktionalität der Natur sowie der Erhalt der Lebensstätten der Tierarten gewährleistet werden.

Das unter Ziffer 8 genannte Verbot, **Horst- und Höhlenbäume** der genannten Arten zu entfernen oder ihre Niststandorte anderweitig zu beeinträchtigen, dient dem Erhalt von Lebens- und Fortpflanzungsstätten und somit der Sicherung des günstigen Erhaltungsgrades dieser Arten im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Unter das Verbot fallen nicht nur besetzte Horst- und Höhlenbäume, sondern auch Ausweichhorste.

Gemäß Ziffer 9 sind **Forstarbeiten** in den angegebenen Radien und Zeiträumen um Horst- und Höhlenbäume sowie weitere Brutplätze der durch diese Verordnung geschützten, wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten zu unterlassen. Dies dient dem Schutz der Tiere vor Störungen während der Brutplatzwahl sowie der Brut- und Aufzuchtphase, um eine mögliche Aufgabe der Brut oder erhebliche Störungen während der Aufzucht zu vermeiden. Die Regelung dient der Verhinderung des Tatbestands des Tötungs- und Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und der Sicherung des günstigen Erhaltungsgrades dieser Arten im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Die Regelungen der Holzentnahme und Pflege im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von Altholzbeständen (Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 6 b.) gelten darüber hinaus.

Ziffer 10 verbietet in Anlehnung an § 44 BNatSchG die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von **Pflanzen oder Teilen von Pflanzen**. Im NSG gilt dieses Verbot für alle Pflanzenarten, unabhängig von ihrem jeweiligen Schutzstatus. Dies dient dem Schutz von seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten, deren Bestände bereits durch das Entfernen kleinster Mengen erheblich geschädigt werden können. Darüber hinaus dient das Verbot dem Schutz sensibler Lebensräume. Viele Biotope, wie z. B. Feuchtwiesen oder Trockenrasen, reagieren äußerst empfindlich auf Trittschäden. Würden diese Bereiche zum Sammeln oder Pflücken betreten werden, könnte dies zu einer

¹⁸ Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Hinweise zu Flugbeschränkungen in Schutzgebietsverordnungen“ (22.10.2025, Az. 64-22208/30/000-0004)

dauerhaften Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion führen. Das umfassende Pflückverbot im NSG trägt somit sowohl zum Erhalt der Artenvielfalt als auch zum Schutz der Lebensräume bei. Es erstreckt sich ausdrücklich auch auf weit verbreitete und häufig gesammelte Arten wie Bärlauch oder Wildpilze, da auch deren Entnahme und das damit verbundene Betreten sensibler Bereiche erhebliche Störungen verursachen können.

Ziffer 11 verbietet die Entfernung oder Beschädigung von **Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, gewässerbegleitenden Gehölzen und Wald** einschließlich der Waldrandgebüsch- und -säume. Diese linearen und flächigen Gehölzstrukturen erfüllen eine zentrale Funktion im Naturhaushalt des NSG. So bieten sie zahlreichen Tier- und Pflanzenarten unverzichtbare Lebensräume, dienen als Rückzugs-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten und stellen wichtige Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft dar. Besonders für strukturgebundene Arten sind sie von großer Bedeutung. Darüber hinaus tragen sie zur Stabilisierung des Lokalklimas bei, mindern Erosion, fördern die Wasserrückhaltung im Boden und wirken als natürliche Filter in der Landschaft. Ihre Entfernung oder Beschädigung kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, zu Störungen ökologischer Wechselwirkungen und zur Zerstörung wertvoller Biotoptypen führen. Das Verbot dient somit nicht nur dem Schutz einzelner Arten, sondern auch der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des gesamten NSG.

Unter Ziffer 23 wird der Einsatz von sogenannten **Bremsenfallen** innerhalb des NSG sowie in einem Pufferstreifen von 150 Metern Breite um das Gebiet herum untersagt. Die Pufferzone um das NSG soll vermeiden, dass Insekten von den Bremsenfallen aus dem NSG herausgelockt werden. Dieses Verbot beruht auf einem Erlass des MU vom 14.05.2021¹⁹. Der Erlass stützt sich auf eine Studie zum Beifang von Bremsenfallen. Das Ergebnis der Studie stellt heraus, dass die Nutzung von Bremsenfallen keine selektive Fangmethode ist, weil ein Beifang von bis zu 98,5% anfallen kann. Da nicht auszuschließen ist, dass besonders oder streng geschützte Insektenarten einen erheblichen Anteil des Beifangs ausmachen, besteht die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Überdies kann ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)²⁰ vorliegen. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Fallen nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können.

Zu § 3 Abs 1 Satz 2 Ziffer 19, 20 Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen und gebietsfremden Arten

Zum Schutz der Biodiversität des Gebietes, insbesondere der LRT und der Anhang II-Arten vor der Einschleppung und Ausbreitung gebietsfremder Arten und einer damit verbundenen möglichen Florenverfälschung ist es gemäß Ziffern 19 und 20 verboten, **gentechnisch veränderte Organismen**, insbesondere **gebietsfremde oder invasive Arten** in jeglicher Form einzubringen. Da die Gefahr einer Florenverfälschung und ein Verlust der genetischen Vielfalt auch von gebietseigenen Arten gebietsfremder Herkunft ausgehen kann, ist das Einbringen von **Pflanzen, Pflanzenteilen (auch Samen) und Tieren** außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen generell verboten.

Als gebietsfremd gelten alle Arten, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht werden und im besagten Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Die Definition der invasiven Arten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG. Durch das Einbringen dieser Arten besteht das Risiko, dass die Organismen sich (außerhalb vorgesehener Grenzen) ausbreiten und in der Folge die heimischen wild lebenden Pflanzen- und Tierarten verdrängen.

¹⁹ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 14.05.2021 zum „Einsatz von Bremsenfallen“

²⁰ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 21, 22 – Gewässer

Durch die Verbote der Ziffern 21 und 22 wird gewährleistet, dass der **Wasserhaushalt** im NSG nicht durch den Einfluss des Menschen verändert wird. Es wird sichergestellt, dass nicht derartig in bestehende Verhältnisse des Wasserhaushalts eingegriffen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter beeinträchtigt werden.

Wegeseitengräben zum Schutz des Wegekörpers werden nicht als Gewässer im Sinne dieser Regelung angesehen. Dadurch können die Wegekörper langfristig geschützt und Instandsetzungen auf ein Minimum reduziert werden.

Zu § 3 Abs. 2 - Betreten

Das NSG darf nicht außerhalb der gekennzeichneten Wege **betreten** oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, da viele wildlebende Tierarten ganzjährig sensibel auf Störungen reagieren. Besonders störungsempfindlich sind Arten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Uhu (*Bubo bubo*) sowie verschiedene Spechtarten, darunter Grau- (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). Auch empfindliche Lebensräume wie trittgefährdete Biotop und LRT müssen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden. Eine weitreichende Einschränkung des Betretens der freien Landschaft ist ausschließlich in Naturschutzgebieten zulässig. Die rechtliche Grundlage für dieses Verbot bildet § 16 Abs. 2 NNatSchG.

Als betretbare Wege gelten alle für den öffentlichen Verkehr genutzten Wege. Dies umfasst alle Rad-, Reit- und Wanderwege sowie Fahrwege im Sinne des § 25 NWaldLG. Auf den Fahrwegen ist auch das Reiten gestattet. Die sich aus dem NWaldLG ergebenden Befugnisse des Grundstückseigentümers zur weiteren Einschränkung bleiben von der Regelung unberührt.

Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückegassen sowie Mountainbike-Trails, gelten nicht als betretbare Wege.

Bestimmte Handlungen werden in den Freistellungen nachfolgend wieder zugelassen. Weitergehende Verbote und Einschränkungen aufgrund anderer gültiger Rechtsvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu § 4 Freistellungen

Wie beschrieben, sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. „Nähere Bestimmungen“ im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind dabei insbesondere die Freistellungsregelungen, durch welche die Verboten verbote für einzelne Maßnahmen oder Handlungen zurückgenommen oder gemildert werden.

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen, auch aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, werden durch die Verordnung nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählen z. B. die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet demnach nicht, dass eine Handlung (z. B. bau-, wasser-, oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser NSG-Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

Handlungen aufgrund bestehender rechtmäßiger behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte stellen keinen Verstoß gegen die Verbote der Verordnung dar.

In § 4 der Verordnung werden alle Handlungen aufgeführt, die von den Verboten dieser Verordnung freigestellt werden. Eine freigestellte Handlung ist nicht verboten und bedarf keiner Befreiung gemäß § 5 der Verordnung. Die Freistellung kann an die vorherige Beteiligung durch

vorherige Anzeige oder Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde oder die Einhaltung von Einschränkungen gebunden sein.

Freistellungen aus § 4 der Verordnung von den Verboten aus § 3 der Verordnung ersetzen nicht notwendige Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer*innen. Auf die Regelungen des § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NNatSchG wird hingewiesen.

Zu § 4 Abs. 2 – Allgemeine Freistellungen

Unter Ziffer 1 wird zunächst das **Betreten und Befahren** des Gebiets für einen begrenzten Personenkreis freigestellt. Darunter fallen unter anderem Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung einer Fläche. Diese Freistellung ist notwendig, um die Eigentumsrechte der betroffenen Personen zu wahren. Ebenso dürfen Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte das Gebiet zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben betreten, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Das Gleiche gilt für Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte, sofern dies der zuständigen Naturschutzbehörde im Voraus angezeigt wird. Schlussendlich ist das Betreten außerhalb der Wege zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

In Anlehnung an die Ausnahmeregelungen zu den artenschutzrechtlichen Regelungen (§ 45 BNatSchG) fällt unter den Begriff „Forschung“ eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Als „Lehre“ gilt die fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse.

Als „Information und Bildung“ gelten insbesondere der Unterricht an allgemeinbildenden Schulen sowie die Aufklärungsarbeit der anerkannten Naturschutzverbände ²¹.

Ziffer 2 regelt die Vorgaben zur Durchführung von **Freizeitaktivitäten** und **Veranstaltungen**. Demgemäß ist die von Freizeitaktivitäten sowie nicht gewerblichen Veranstaltungen wie geführten Wanderungen, Begehungen oder Kletterkursen mit umweltinformativen oder -bildenden Zielen (auf den Zustiegspfaden mit bis zu 20 Personen), die wissenschaftliche oder umweltbildende Ziele verfolgen und keinen gewerblichen oder kommerziellen Hintergrund haben, in bestimmten Bereichen freigestellt. Darunter fallen insbesondere nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen, der Besuch des Gebiets durch Kindergartengruppen oder Schulklassen oder Begehungen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Beratungen. Die Freistellung ist begrenzt auf die in § 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Wege und die unter § 4 Abs. 7 der Verordnung gekennzeichneten Klettergebiete.

Die Durchführung der Freizeitaktivitäten kann in weiteren, vor Ort gesondert gekennzeichneten Bereichen freigestellt sein. Es gelten ausschließlich Kennzeichnungen, die mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt sind.

Von dem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung soll eine Veranstaltung insbesondere dann freigestellt sein, wenn folgende Punkte kumulierend erfüllt sind:

1. die Personengruppe bei Nutzung der Zustiegspfade aus maximal 20 Personen besteht,
2. die Veranstaltung nicht kommerziell oder gewerblich organisiert ist,
3. die Veranstaltung wissenschaftliche, umweltinformativ oder -bildende Ziele verfolgt.

Alle weiteren, nicht unter Ziffer 2 fallenden und unter den Verboten näher beschriebenen Veranstaltungen, unterliegen nach Ziffer 3 einem Zustimmungsvorbehalt.

Gegen Veranstaltungen im Nahbereich außerhalb des NSG bestehen keine Bedenken, sofern keine erheblichen Auswirkungen (z. B. Lärm, Licht, Feuer) zu erwarten sind. Dies ist insbesondere

²¹ Fischer- Hüftle, P. in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45 RdNr. 18

bei traditionellen Veranstaltungen innerhalb von Ortschaften in der Regel der Fall. Unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung ist bei Veranstaltungen in der freien Landschaft, insbesondere während der Brut- und Setzzeit sowie in den Abendstunden, das Artenschutzrecht zu beachten. Sofern eine Veranstaltung artenschutzrechtlich unbedenklich ist, ergeben sich aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Einschränkungen.

Nach § 23 Abs. 1 NWaldLG finden das allgemeine Betretungsrecht und die damit verbundene Nutzung der freien Landschaft ihre Grenze insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen, wenn diese für die Grundstückseigentümer unzumutbar sind.

Ebenfalls freigestellt sind gemäß Ziffer 4 Maßnahmen zur Wahrnehmung der **Verkehrssicherungspflicht**. Die festgelegte Anzeigepflicht stellt sicher, dass Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt und auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt werden. Dies schafft Transparenz, ermöglicht eine behördliche Prüfung der Notwendigkeit und dient zugleich der Rechtssicherheit der Maßnahmenträger.

Besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, kann die verkehrssichernde Maßnahme ohne vorherige Anzeige erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist in diesem Fall unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten. Sofern von einer qualifizierten, fachkundigen Person eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr mit dem Erfordernis eines sofortigen Handelns festgestellt wurde, wird die Erheblichkeit im Nachhinein durch die zuständige Naturschutzbehörde nicht in Frage gestellt.

Als gegenwärtige Gefahr gilt im Sinne des § 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)²² eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Eine erhebliche Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht.

Die Beseitigung walddtypischer Gefahren ist nicht in dieser Freistellung inbegriffen, weil die Benutzung des Waldes und der Waldwege gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)²³ auf eigene Gefahr geschieht.

Darüber hinaus sind nach Ziffer 5 alle Maßnahmen zur Gewährleistung der **Verkehrssicherheit im Kalksteinbruch** nordöstlich von Haus Harderode ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Diese Freistellung umfasst auch solche Vorkehrungen, die innerhalb des NSG im Randbereich zum Steinbruch erforderlich sind, wie Wartungsarbeiten an den Schutzzäunen oder auch in den Steinbruch herunterfallende Bäume oder sonstige Gegenstände. Ziel ist, dass der Steinbruchbetreiber ohne Zeitverzug auf Gefahren für das Abbaupersonal kurzfristig reagieren kann. Solche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und müssen ohne Verzögerung umsetzbar sein. Aufgrund der Gefahrenlage im direkten Grenzbereich zum Kalksteinbruch handelt es sich um einen Spezialfall, der eine Ausnahme von der sonst üblichen Anzeige- oder Genehmigungspflicht darstellt.

Die unter Ziffer 6 genannte Freistellung der Durchführung von **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** sowie von Kontrollen und Untersuchungen des NSG ist notwendig, um die Erhaltungsziele des Gebiets zu erreichen und den Anforderungen des Schutzzwecks gerecht zu werden. Die bloße Ausweisung als Schutzgebiet ist i. d. R. nicht ausreichend, um wertgebende Arten und Lebensräume dauerhaft zu erhalten und zu fördern. Vielmehr erfordert dies häufig gezielte Maßnahmen, etwa zur Offenhaltung bestimmter Flächen, zur Förderung bestimmter Arten oder

²² Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

²³ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

zur Entwicklung von Biotopstrukturen. Ebenso notwendig sind regelmäßige Kontrollen, Monitorings sowie wissenschaftliche Untersuchungen, um den Zustand des Gebiets zu erfassen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

Aus den gleichen Gründen ist gemäß Ziffer 7 auch die gezielte Beseitigung oder das Management **gebietsfremder** und **invasiver Arten** im NSG freigestellt. Diese Arten können erhebliche negative Auswirkungen auf heimische Arten und Lebensräume haben, etwa durch Konkurrenz, Verdrängung oder die Veränderung von Habitatstrukturen. Ihr frühzeitiges und systematisches Management kann daher eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der naturschutzfachlichen Qualität des Gebiets sein.

Die Freistellungen unter den Ziffern 8 bis 10 betreffen den Wegebau im NSG. So ist die **Instandsetzung bestehender Wege** zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Wegeinfrastruktur unter Ziffer 8 freigestellt, bedarf aber der Anzeige vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies gewährleistet, dass Instandsetzungsmaßnahmen im Einklang mit dem Schutzzweck des NSG stehen und ermöglicht der zuständigen Naturschutzbehörde eine rechtzeitige Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der geplanten Arbeiten. Sie dient damit sowohl der Transparenz als auch der Vermeidung von Eingriffen, die über die reine Wiederherstellung hinausgehen. Instandsetzung meint hier die Beseitigung größerer Schäden zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit bzw. des ursprünglichen Zustandes der betroffenen Wege. Dies umfasst die Wiederherstellung der bisherigen Breite mit Materialien, die den natürlichen standörtlichen Bedingungen entsprechen. Nicht von der Freistellung umfasst sind insbesondere eine Verbreiterung bestehender Wege oder der Einsatz von Materialien, die nicht dem natürlichen Standort entsprechen, wie Beton oder Asphalt. Solche Veränderungen würden über die bloße Instandsetzung hinausgehen und können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

In Ziffer 9 ist die **Unterhaltung von Wegen** geregelt. Als Wegeunterhaltung gelten Maßnahmen der Wegpflege wie das Abziehen des Weges mit Grader oder Wegpflegegerät. Die Freistellung umfasst auch den Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne die Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Die Beschränkung der nutzbaren Materialien ist notwendig, um eine Veränderung der abiotischen Standortfaktoren zu vermeiden.

Die Zustimmungspflicht zum **Ablagern von überschüssigem Material** außerhalb des Weges einschließlich des Wegeseitenraums (maximal 2 m hinter dem Bankett) dient dem Schutz der im NSG vorkommenden empfindlichen Lebensräume und Arten. Durch Wegeunterhaltungs- oder ähnliche Maßnahmen kann überschüssiges Material wie Aushub, Schotter oder organisches Substrat anfallen. Eine unregelmäßige oder nicht mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Ablagerung dieses Materials kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Standortverhältnisse führen, z. B. durch Nährstoffeintrag, Bodenverdichtung, Veränderung der Vegetationsstruktur oder die Verdrängung charakteristischer Arten.

Zugleich wird mit der Regelung anerkannt, dass in bestimmten Fällen das Ablagern geringer Mengen milieugeeigneten Materials im unmittelbaren Bereich des Wegeseitenraums bis maximal 2 m hinter dem Bankett vertretbar sein kann, wenn das Material flächig und schonend ausgestrichen wird. In diesen Fällen gilt die Regelfallvermutung, dass es sich um keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes handelt und somit keine Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Durch den Zustimmungsvorbehalt in den sonstigen Fällen wird eine naturschutzfachliche Einzelfallprüfung ermöglicht, um sicherzustellen, dass solche Maßnahmen nur dann erfolgen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG zu erwarten sind.

Als **Wegeseitenraum** im Sinne der Ziffer 9 wird der Bereich definiert, der unmittelbar an das Bankett anschließt und sich bis maximal 2 Meter hinter dem äußeren Rand der Bankette erstreckt.

Als **Bankett** im Sinne der Ziffer 9 ist der unbefestigte, bedeckte Teil des Wegekörpers gemeint, der sich unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt und dazu dient, beim Befahren der Wege den seitlichen Druck abzufangen, die befestigten Teile des Wegekörpers zu stützen sowie das Oberflächenwasser abzuleiten und zu filtern.²⁴

Überschüssiges Material im Sinne der Ziffer 9 ist solches Material, das beim Bau, Ausbau oder bei der Instandsetzung von Wegen anfällt und nicht mehr in den Wegekörper eingebaut werden kann.

Als **geringe Mengen** milieuangepassten Materials im Sinne der Ziffer 9 gelten solche Materialmengen, die unmittelbar im Rahmen der jeweiligen Wegeunterhaltungsmaßnahme anfallen, gleichmäßig im Wegeseitenraum (bis maximal 2 m hinter dem Bankett) ausgestrichen werden können, nicht höher als das angrenzende Gelände aufmodelliert werden und weder zu einer dauerhaften Veränderung des Geländes noch zur Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsstrukturen führen. Eine Mengenangabe in Kilogramm oder Kubikmetern ist aufgrund der stark standortabhängigen Boden- und Vegetationsverhältnisse nicht pauschal festlegbar. Maßgeblich ist die Flächenverträglichkeit im Hinblick auf Schutzgutbeeinträchtigungen.

Darüberhinausgehende Ablagerungen überschüssigen Materials außerhalb dieses Bereichs sind zustimmungspflichtig. Liegt keine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor, ist das überschüssige Material vollständig abzutransportieren.

Aus dem gleichen Grund ist auch für den **Neu- oder Ausbau** von Wegen unter Ziffer 10 die Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig.

Als Neubau gilt die Errichtung eines Weges auf einer bislang nicht erschlossenen Trasse. Dies gilt unabhängig davon, ob zusätzliches Wegebaumaterial eingebracht wird. Maßgeblich ist allein die erstmalige Herstellung eines Weges in einem bislang ungenutzten Bereich, da hierdurch regelmäßig neue Zerschneidungs- oder Störwirkungen im NSG entstehen können.

Als Ausbau von Wegen wird jede Maßnahme verstanden, die auf eine Verbesserung oder Erweiterung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten abzielt. Hierzu zählen z. B. die Verbreiterung von Wegen, die Erhöhung der Tragfähigkeit, der Einbau neuer Durchlässe sowie sonstige bauliche Veränderungen, die über eine reine Instandsetzung hinausgehen. Beim Ausbau ist nicht entscheidend, ob zusätzliches Material eingebracht wird. Ausschlaggebend ist vielmehr die intensivierte Nutzungsmöglichkeit und die damit potenziell verbundene Beeinträchtigung des NSG, beispielsweise durch eine höhere Erschließungswirkung, eine verstärkte Nutzung durch Fahrzeuge oder eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse.

Da diese Maßnahmen geeignet sind, den Schutzzweck des Gebiets wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen sie einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Zustimmungsvorbehalts durch die zuständige Naturschutzbehörde. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen mit den Zielen der Verordnung vereinbar sind und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eintreten.

Gemäß Ziffer 11 ist die ordnungsgemäße und fachgerechte **Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern** (auch von Innensäumen und -rändern), **Feldgehölzen und Hecken** freigestellt. Die Freistellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass diese abschnittsweise im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt. Dabei sind die Anforderungen an die gute fachliche Praxis einzuhalten. Die zeitliche Einschränkung i. S. d. § 39 Abs. 5 BNatSchG dient dem Schutz der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten zahlreicher Tierarten und soll Störungen während dieser sensiblen Phasen verhindern. Durch die abschnittsweise Durchführung wird zudem sichergestellt, dass Rückzugsräume für empfindliche Arten verbleiben und sich die betroffenen

²⁴ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2010): Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut (https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-2010-04.pdf?__blob=publicationFile)

Strukturen regenerieren können. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis stellt sicher, dass die Maßnahmen naturschutzkonform umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Schnitthöhe, den Umfang des Rückschnitts, die Wahl der Geräte bzw. Maschinen und die Vermeidung unnötiger Bodenverdichtung oder Schädigung der Gehölzstruktur.

Ziffer 12 regelt die Freistellung der **Nutzung der Obstbaumbestände**, insbesondere in Obstwiesen und an Wegen, zur Obsternte sowie **die fachgerechte Pflege** der Obstbäume und ihrer Standorte. Die Fällung abgängiger Obstbäume ist vor der Entnahme der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt fünf Werktage und ermöglicht der Naturschutzbehörde eine vorherige naturschutzfachliche Kontrolle, um beispielsweise die Erhaltung potenziell bedeutender Habitatstrukturen (z. B. Horst- oder Höhlenbäume) sicherzustellen.

Die Nutzung der **bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen** (z. B. Wasser- und Energieversorgungsleitungen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Denkmäler, Schutzhütten, Grillplätze) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist gemäß Ziffer 13 freigestellt. Eine Unterhaltung und Instandsetzung sind zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wird. Im Falle von Betriebsstörungen bei kritischer Infrastruktur, wie Versorgungsleitungen, bedarf es keiner vorherigen Anzeige. Die zuständige Naturschutzbehörde ist jedoch unverzüglich über die Maßnahmen zu unterrichten. Durch die Aufnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in der beispielhaften Aufzählung ist gewährleistet, dass die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Straßen wie der B 240 und L 425 weiterhin erlaubt ist, sofern die Anzeigefrist von vier Wochen eingehalten wird.

Die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** der Gewässer dritter Ordnung durch die zuständigen Unterhaltungsverbände und durch die Grundstückseigentümer*innen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist gemäß Ziffer 14 nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die vierwöchige Anzeigepflicht vor Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dient der Sicherstellung, dass Unterhaltungsmaßnahmen im Einklang mit den Schutzziele des NSG erfolgen. Sie ermöglicht der zuständigen Naturschutzbehörde eine rechtzeitige Prüfung, ob und in welchem Umfang Eingriffe erforderlich sind, und trägt damit zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Uferbereiche bei. Maßgeblich für die Ausführung der Unterhaltungsmaßnahmen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Der Betrieb von **Drohnen** nach Ziffer 15 kann in Einzelfällen naturschutzfachlich geboten oder mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Daher ist der Einsatz nach vorheriger Anzeige zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie im Rahmen von Vermessungs- und Kontrollarbeiten freigestellt. Darunter fallen unter anderem das Aufsuchen und Sichern von Rehkitzen oder anderen im Rahmen der Flächenbewirtschaftung potenziell gefährdeten Arten. Gleiches gilt für den Drohneneinsatz durch die zuständigen Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, etwa zur Gebietsüberwachung, Zustandsdokumentation oder Erfolgskontrolle von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Das Betreiben bzw. Starten und Landen unbemannter Luftfahrzeuge kann durch Lärm und die visuelle Bewegung des Luftfahrzeugs insbesondere bei Vögeln zu Beeinträchtigungen und Störungen führen. Betroffen sind unter anderem Brutvögel, Bodenbrüter sowie Rast- und Nahrungsgäste, die auf störungsarme Lebensräume angewiesen sind. Auch andere wild lebende Tiere können durch das überraschende Auftauchen und die Geräuschentwicklung in ihrem natürlichen Verhalten beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund bedarf der Einsatz solcher Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung grundsätzlich einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeigepflicht stellt sicher, dass im Einzelfall geprüft werden kann, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und c sowie Abs. 4 der Verordnung vereinbar ist oder ob konkrete Beeinträchtigungen geschützter Arten

oder Lebensräume zu erwarten sind. Die vorherige Anzeige ermöglicht der zuständigen Naturschutzbehörde, auf die geplante Maßnahme fachlich zu reagieren, beispielsweise durch Hinweise zu geeigneten Zeiträumen, Flugrouten oder Höhen, um eine schutzgebietskonforme Durchführung zu ermöglichen. Siehe dazu auch die Ausführungen unter § 3 Nr. 17 der Begründung zum Verbot zum Betreiben unbemannter Luftfahrtssysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge oder Drachen.

Die Freistellung nach Ziffer 17 über das Starten und Landen mit Fluggeräten jeglicher Art auf und von den Segelflugplätzen Holzen-Ith und Bremke, das Starten und Landen auf dem Außenstartgelände des Delta-Club Ith e.V. in Dielmissen sowie der Betrieb von Modellflugzeugen auf dem Gelände des Modellflugvereins Dohnsen e.V. muss erfolgen, da im Rahmen des Startens und Landens und Betriebens von Fluggeräten am Rande des NSG Ith ein Überfliegen des NSG selber nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Ziffer 16 ist der **Rückbau** baulicher Anlagen nach vorheriger Anzeige freigestellt, da dieser der Wiederherstellung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes im Sinne des Schutzzweckes dient. Bei Rückbaumaßnahmen kann es sich beispielsweise um die Entfernung von Zäunen, Fundamenten, befestigten Flächen, baulichen Einrichtungen oder sonstigen technischen Anlagen handeln, deren ursprünglicher Nutzungszweck entfallen ist. Die Anzeigefrist vor Durchführung des Rückbaus beträgt vier Wochen und dient der naturschutzfachlichen Prüfung. Die zuständige Naturschutzbehörde kann somit sicherstellen, dass keine neuen Beeinträchtigungen entstehen (z. B. durch Rückbau während sensibler Brutzeiten oder durch Einsatz schwerer Technik in empfindlichen Bereichen), Rückbaumaterialien ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden, der Rückbau fachgerecht und standortverträglich erfolgt und keine Brut- oder Lebensstätten wie Fledermausquartiere an alten Gebäuden zerstört werden.

Zu § 4 Abs. 3 – landwirtschaftliche Bodennutzung

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der Verordnungskarte dargestellten Acker- und Dauergrünlandflächen („A“, „GI“ und „GM“). Die damit verbundenen Einschränkungen sind aus dem Schutzzweck, den Erhaltungszielen und darüber hinaus aus den Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (NLWKN 2022)²⁵ abgeleitet. Bei der Festlegung der Nutzungsvorgaben wurde auch die konkrete Nutzersituation berücksichtigt. Ziel ist es, die landwirtschaftliche Nutzung auf den Grünlandflächen dauerhaft zu erhalten. Die Nutzung umfasst vorwiegend die Rinder- und Mutterkuhhaltung sowie eine weit verbreitete Wiesennutzung.

Für alle landwirtschaftlichen Flächen gelten Bestimmungen, die dem Erhalt der Arten- und Standortvielfalt dienen. Ziffer 1 enthält Vorgaben, die die **Veränderung des Bodenreliefs**, u.a. die Einebnung und Planierung, beschränken. Zeitgerechte, den Vegetationsbeginn fördernde maschinelle Bodenbearbeitungen wie Pflege durch Schleppen, Striegeln und Walzen sind hiervon nicht eingeschlossen. Für das Grünland allgemein gilt aus denselben Gründen das Verbot der Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten.

Nach Ziffer 2 ausdrücklich nicht freigestellt ist die Verwendung jeglicher Form von **Pflanzenschutzmitteln** im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009²⁶ und Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)²⁷ und die

²⁵ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2022): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Magere Flachland-Mähwiesen (6510)

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

²⁷ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 G v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)

Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen (wie beispielsweise Sand oder Torf) zur Wahrung der Artenvielfalt auf den Grünlandflächen.

Die Beschränkung auf die Unterhaltung und Instandsetzung **rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen** nach Ziffer 3 trägt dem berechtigten Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung, die vorhandene Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne eine Intensivierung der Entwässerung zuzulassen. Diese Regelung dient somit dem Schutz des Wasserhaushaltes des NSG und der Erhaltung und dem Schutz der wertbestimmenden LRT sowie der Artenvielfalt.

Spezielle Regelungen zur Nutzung von Dauergrünlandflächen („GI“ und „GM“ werden unter Ziffer 4 und 5 näher bestimmt.

Durch das Verbot der **Grünlanderneuerung** soll einer Florenverfälschung der FFH-LRT vorgebeugt werden. Gleiches wird durch die Regelung zur **Beseitigung von Schäden durch Wild, Schadinsekten, Nagetieren oder Vergleichbarem** unter Verwendung von nur im Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern erzielt. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass solche Maßnahmen standortgerecht, minimalinvasiv und unter Erhalt der naturnahen Bodenstruktur erfolgen.

Die Ausbringung von neuem Saatgut auf Dauergrünland wird daher auf Saatgut mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (sogenannte „Erhaltungsmischung“) beschränkt. Gemäß § 2 Nr. 6 Erhaltungsmischungsverordnung²⁸ gilt als Ursprungsgebiet ein als solches in der Anlage bezeichnetes Gebiet, in dessen Abgrenzung die zugehörigen Quellgebiete und Entnahmeorte liegen, das nach naturräumlichen Kriterien gegenüber anderen Gebieten abgrenzbar ist und in dem die Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden darf. Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden liegen im Ursprungsgebiet Nr. 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“²⁹.

Als Erhaltungsmischung gilt im Sinne des § 2 Nr. 1 der o. g. Erhaltungsmischungsverordnung auch eine Mischung von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten und Unterarten, die zur Wahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und als direkt geerntete Mischung oder angebaute Mischung in den Verkehr gebracht wird. Die Zusammensetzung der Mischung ist für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort typisch oder entspricht einer naturnahen Pflanzengesellschaft, wie sie unter den Bedingungen am Zielort entstehen würde.

Dementsprechend darf auf den **als überwiegend Lebensraumtyp 6510 („GM“) dargestellten** Flächen nur eine „Erhaltungsmischung“ ausgebracht werden, deren Artenzusammensetzung einem mesophilen bis mageren, basischen und artenreichen Grünlandstandort entspricht (in Annäherung an den LRT „Magere Flachland-Mähwiese“).

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf „Grünlandflächen“ ist u. a. unter der Vorgabe zugelassen, [...] **kein Mahdgut liegenzulassen** (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c der Verordnung). Damit ist nicht das Mahdgut gemeint, welches ggf. bei der Grünlandpflege von vorab beweideten Grünlandflächen anfällt. Durch die Regelung soll vielmehr - genau wie die Auflage „ohne Anlage von Mieten und ohne Lagerung von Ballen“ - die Zerstörung der Grasnarbe verhindert werden.

Alle Dauergrünlandflächen wurden, um bewirtschaftbare Einheiten zu bilden, auf Flurstücksgrenzen bzw. wenn möglich, auf andere im Gelände auffindbare Strukturen abgegrenzt und gekennzeichnet. Die Flächen, die **überwiegend den Lebensraumtyp 6510** („Magere Flachland-Mähwiesen“) aufweisen und in den maßgeblichen Karten als „GM“ dargestellt sind, erhalten dieselben Auflagen wie das Intensivgrünland (in den maßgeblichen Karten als „GI“ dargestellt),

²⁸ Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung) vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 281)

²⁹ Bundesamt für Naturschutz (2025): Ursprungsgebiete regionalen gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes krautiger Arten (<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/ursprungsgebiete-regionalen-gebietseigenen-saat-und-pflanzgutes-krautiger-arten>)

jedoch wird gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung die Düngung auf diesen Grünlandflächen verboten. Eine Erhaltungsdüngung mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig, da gemäß Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-LRT (NLWKN 2022)²⁵ dem Festmist eine für den LRT günstige, ausgewogene Nährstoffzusammensetzung zugeschrieben wird. Die Bemessung der Nährstoffgaben sollte auf Grundlage von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen erfolgen.

Zu § 4 Abs. 4 – ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Im NSG ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 zur Wegeunterhaltung sowie dem Wegebau mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 der Verordnung genannten Einschränkungen auf allen Flächen, welche nicht in den maßgeblichen Karten als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichnet sind, freigestellt. Die als „**Wälder mit natürlicher Waldentwicklung**“ dargestellten Flächen sind von jeglicher Bewirtschaftung ausgenommen. Sie sind der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen bzw. unterliegen dem Prozessschutz. Lediglich die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht ist hier zulässig. Aus diesen Gründen eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand, soweit eine Fällung in diesen hinein möglich ist (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 7 der Verordnung).

Außerhalb dieser Flächen richten sich die Bewirtschaftungsvorgaben im NSG im Wesentlichen nach den Vorgaben der Erlasse des MU und ML (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“³⁰ (Walderlass) sowie zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“³¹ (SPE-Erlass) (vgl. Ziffer 3 bis 6). In Bezug auf die Regelungen der Forstwirtschaft im NSG sind die in Abschnitt C des Walderlasses festgesetzten Begriffsbestimmungen maßgeblich. Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses erstellen die Niedersächsischen Landesforsten für ihre Flächen in den FFH-Gebieten entsprechende Bewirtschaftungsplanungen, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 5 BNatSchG enthalten und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden (vgl. Ziffer 1).

Die Freistellungen und Beschränkungen für die Forstwirtschaft nach Ziffer 3 gelten gemäß Walderlass, Anlage zu Nr. 1.6 - Anhang B - Teil I, für **alle Waldflächen mit wertbestimmenden LRT**.

Das **Kahlschlagverbot** nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 a, welches sich auf alle Waldflächen bezieht (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 3 h zur Wegeunterhaltung) sowie die Beschränkung der einzelstammweisen Holzentnahme sowie Femel- oder Lochhiebe nach Ziffer 3 a dient der Sicherung einer naturnahen Waldstruktur und fördert eine standortgerechte, kleinflächig gestufte Verjüngung innerhalb der LRT-Flächen.

Das **Befahrungsverbot** außerhalb vorhandener Wege und Feinerschließungslinien (Rückegassen) gemäß Ziffer 3 b schützt empfindliche Waldböden vor Bodenverdichtung und mechanischen Schäden und somit auch den Bodenwasserhaushalt sowie die Vegetation vor Beeinträchtigungen.

Ziffer 3 c regelt in Altholzbeständen die **Holzentnahme und die Pflege** sowie **das Rücken der Holzernte** in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Abfuhr des Holzes vom LKW-fähigen Weg oder Polterplatz ist freigestellt. Die Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dabei grundsätzlich einzuhalten. Zum Schutz der Wildkatze ist während der Jungenaufzuchtzeit (März bis September) beim Abtransport von Holzpoltern besondere Sorgfalt geboten. Insbesondere bei Poltern, die in ungestörten,

³⁰ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.03.2023 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. S. 275)

³¹ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29.03.2023 zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. S. 273)

struktureichen Waldbereichen gelegen sind, ist vor dem Abtransport durch geeignete Maßnahmen wie Sichtkontrollen sicherzustellen, dass keine Wildkatzenjungtiere gefährdet werden.

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoffversorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungszustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen nach Ziffer 3 d in allen wertbestimmenden Wald-LRT des lth kategorisch ausgeschlossen. Hierdurch würde der Standort untypisch verändert, so dass Düngungen zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen würden. Im Unterschied zu Düngungen sollen **Bodenschutzkalkungen** den natürlichen Bodenzustand erhalten bzw. wiederherstellen. Sie sind daher gemäß Ziffer 3 f auch in den im lth wertbestimmenden Wald-LRT i. d. R. zulässig, sofern sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird.

Auf Standorten mit wertbestimmenden Wald-LRT besteht für **Bodenbearbeitungen** gemäß Ziffer 3 e ganzjährig eine Anzeigepflicht mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme. Eine platzweise oberflächliche Bodenverwundung zur Einleitung der Naturverjüngung oder Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen ist freigestellt und unterliegt auch keiner Anzeigepflicht.

Die **flächige Ausbringung von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln** ist nach Ziffer 3 g in allen wertbestimmenden Wald-LRT zu unterlassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise im Kalamitätsfall, kann die flächige Anwendung sonstiger Pflanzenschutzmittel zulässig sein, wenn diese mindestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird. Vor der flächigen Ausbringung ist vom Maßnahmen-träger darüber hinaus im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zu klären, ob von der Pflanzenschutzmittelanwendung für das FFH-Gebiet und den damit verbundenen Schutzzweck erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen. Die FFH-Verträglichkeit kann z. B. gegeben sein, wenn der Pflanzenschutzmitteleinsatz dazu dient, den betroffenen Wald-LRT als solchen und in dem bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten. Die sehr kurze Anzeigefrist ist dem Umstand geschuldet, dass gerade Insekten- aber auch Nagetiere-Massenvermehrungen oft ein sehr kurzfristiges Handeln erforderlich machen, wenn der betroffene Bestand vor existenzbedrohenden Schäden bewahrt werden soll.

Die Regelungen unter Ziffer 3 h und i konkretisieren die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Verordnung auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT. Mit der unter Ziffer 3 h vorgesehenen Freistellung der **Wegeunterhaltung** wird, in Anlehnung an die Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung, sichergestellt, dass notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden forstlichen Wegen weiterhin möglich bleiben. Zugleich werden durch die Beschränkung auf die Verwendung milieugangepasster Materialien und den Ausschluss von Bau- und Ziegelschutt sowie Bitumen- oder Asphaltaufbrüchen Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume und -stätten vermieden.

Wie bei den Wegen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung ist auch bei forstlichen Wegen, die in Bereichen mit LRT verlaufen, das Ablagern überschüssigen Materials ausschließlich im Bereich des Weges und des Banketts freigestellt. Im Unterschied zu den allgemeinen Wegen ist eine Ablagerung im Bereich von LRT im Wegeseitenraum nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (siehe auch Definitionen zu § 4 Abs. 2 Nr. 9). Diese Einschränkung trägt der besonderen naturschutzfachlichen Empfindlichkeit der betroffenen LRT Rechnung. In diesen Bereichen besteht ein erhöhtes Risiko, dass durch zusätzliche Materialaufträge bereits kleinräumig die Standortverhältnisse, Vegetationsstrukturen oder hydrologischen Bedingungen verändert und damit die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets beeinträchtigt werden können. Die Zustimmungspflicht für das Ablagern von überschüssigem Material außerhalb des Banketts ermöglicht

es der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung von LRT oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erwarten ist.

Die Regelung unter Ziffer 3 i entspricht inhaltlich den Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung und stellt klar, dass **Neubau- und Ausbaumaßnahmen an forstlichen Wegen** nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass insbesondere Eingriffe in bislang unerschlossene oder empfindliche Waldbereiche einer naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Ziffer 4 und 5 treffen Regelungen gemäß Walderlass, Anlage zu Nr. 1.6 - Anhang B - Teil II und III in Abhängigkeit von den jeweils im Gebiet vorkommenden FFH-LRT sowie deren Gesamterhaltungsgrad. Der jeweilige Erhaltungsgrad der betroffenen LRT bezieht sich grundsätzlich nicht auf eine einzelne Forstabteilung oder einzelne kartierte Flächen. Der Erhaltungsgrad gilt für das gesamte Vorkommen eines LRT im FFH-Gebiet. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Für die betroffenen LRT auf Waldflächen der NLF ist ein Gesamterhaltungsgrad je LRT für das FFH-Gebiet, der gemäß Abschnitt 4 Nr. 4,1 des SPE-Erlasses im Einvernehmen mit dem NLWKN festgesetzt wird, zugrunde zu legen. Die Erhaltungsziele können auf der Internetseite des NLWKN sowie des Landkreises Hameln-Pyrmont und NLWKN eingesehen werden. Auch für die betroffenen LRT auf Privatwaldflächen ist ein gebietsbezogener Erhaltungsgrad je LRT entsprechend der Hinweise des NLWKN zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang festgelegt.

Für das FFH-Gebiet „Ith“ sind die Gesamterhaltungsgrade für Waldflächen der NLF als auch für die Privatwaldflächen identisch. Im FFH-Gebiet Ith haben die LRT 9110, 9130 und 91E0 den Gesamterhaltungsgrad „B“ und die LRT 9150 und 9180 den Gesamterhaltungsgrad „A“.

Darüberhinausgehend trifft Ziffer 6 Regelungen für **Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten** gemäß Walderlass, Anlage zu Nr. 1.6 - Anhang B - Teil IV. Die Abgrenzung der LRT- und Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF beruhen auf der aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Erlass „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“³².

Für die LRT- und Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Privatwald im Landkreis Holzminden wird die Basiserfassung des NLWKN herangezogen. Hieraus sind Laubholzbestände größer 1 ha und älter als 100 Jahre als Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgegrenzt. Für den Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt keine entsprechende Übernahme der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Privatwald, da hier - anders als bei den Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten - bislang keine aktuelle und somit rechtssichere oder hinreichend belastbare Abgrenzung vorhanden ist. Sobald eine aktualisierte Erfassung vorliegt, kann diese im Rahmen künftiger Verfahren als entsprechende Grundlage berücksichtigt werden.

Maßgeblich ist die Flächengröße des jeweiligen LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung) im FFH-Gebiet.

Der Erhalt und die Markierung von Habitat-, Horst- und Höhlenbäumen nach Ziffer 4 bis 6 müssen grundsätzlich nur erfolgen, wenn diese vom Boden aus als solche erkennbar sind oder als solche bekannt sind. Gemäß Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (MU u. ML 2019)³³ errechnet sich die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl), aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der

³² Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (- 405-22055-97 - VORIS 79100)

³³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2019): NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Leitfaden für die Praxis, 2. Auflage

entsprechenden LRT-Fläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf Ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Die jeweils vorkommenden LRT können für das FFH-Gebiet „Ith“ in den jeweiligen gebietsspezifischen Maßnahmenblättern bzw. -plänen auf der Internetseite des NLWKN sowie des Landkreises Hameln-Pyrmont und Holzminden eingesehen werden.

Die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung im NSG ist notwendig aufgrund der Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Wald-LRT, für die auf Ebene der biogeographischen Region ein günstiger (aggregierter) Erhaltungsgrad zu erreichen ist. Gleiches gilt für die waldgebundenen Arten des Vogelschutzgebietes. Die Bewirtschaftung darf bei diesen LRT und Arten nicht zu Beeinträchtigungen oder anderen erheblichen negativen Auswirkungen führen.

Der Erschwernisausgleich richtet sich nach der jeweils gültigen Erschwernisausgleichsverordnung – Wald³⁴ (EA-VO-Wald). Ein Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht für Einschränkungen der forstlichen Nutzung, die den Bewirtschaftenden unmittelbar durch die NSG-Verordnung auferlegt werden. In der Anlage zur EA-VO-Wald ist im Einzelnen festgelegt, für welche Erschwernisse eine Entschädigung gewährt werden kann. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zur forstlichen Förderung bei der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer zu stellen.

Neben den genannten Vorgaben werden über die Verordnung unter Ziffer 2 auch über den Walderlass hinaus gehende Regelungen getroffen. So wird das Verbot von **Kahlschlägen** (Ziffer 2 a) sowie Veränderungen des **Wasserhaushalts** (Ziffer 2 b) bewusst auch **auf Waldflächen außerhalb von LRT** ausgeweitet. Diese Regelungen sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten im gesamten NSG erforderlich.

Die betroffenen Waldflächen weisen überwiegend starke Hangneigungen auf. Eingriffe wie Kahlschläge können erhebliche Folgewirkungen auf vorhandene LRT im NSG nicht nur im unmittelbaren Umfeld, sondern auch über größere Entfernungen hinweg haben. Insbesondere besteht die Gefahr, dass oberhalb gelegene LRT-Bestände nach Kahlschlägen verstärkt Wind und Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Dies kann zu Windwurf, Entwaldung, Trockenstress oder Stammverbrennungen führen und damit den Erhaltungszustand dieser Lebensräume deutlich verschlechtern. Auch Veränderungen des Wasserhaushalts, z. B. durch Entwässerung oder Bodenveränderungen, können negative Auswirkungen auf hydrologisch sensible LRT-Flächen in der Umgebung haben, insbesondere in Hanglagen mit verbundenen Wassersystemen.

Aufgrund der topografischen und hydrologischen Bedingungen im Ith reicht ein pauschaler Schutzbereich im nahen Umfeld der LRT-Flächen nicht aus, um deren Erhaltungszustand dauerhaft zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist eine Beschränkung der Verbote auf LRT-Flächen fachlich nicht ausreichend. Vielmehr ist es erforderlich, potenziell schädliche Eingriffe auf sämtlichen Waldflächen im Gebiet zu untersagen, unabhängig davon, ob diese unmittelbar an einen LRT angrenzen oder weiter entfernt liegen, um den günstigen Erhaltungszustand der FFH-LRT dauerhaft zu gewährleisten.

Ein Kahlschlag in geschädigten Beständen außerhalb von FFH-Lebensraumtypen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern dies aus Gründen des Waldschutzes oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für benachbarte Waldbestände erforderlich ist. Als geschädigte Bestände im Sinne dieser Regelung gelten Waldbestände, die infolge biotischer oder abiotischer Faktoren so stark beeinträchtigt sind, dass ihre Standsicherheit, Vitalität oder Wiederherstellungsfähigkeit ohne waldbauliche Maßnahmen nicht mehr gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere Bestände, die infolge von Sturm, Dürre, Insektenkalamitäten (z. B. Borkenkäferbefall), Pilzbefall oder Brand großflächig abgestorben oder akut geschädigt sind oder eine fortschreitende Destabilisierung aufweisen (z. B. durch Windwurfgefährdung von

³⁴ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2025): Erschwernisausgleich-Wald (https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/34165_Erschwernisausgleich-Wald)

Randbäumen nach Teilverlusten) und dadurch erhebliche Gefahren für benachbarte Waldbestände bestehen.

Zum Verbot der Nutzung von erkennbaren **Horst- und Stammhöhlenbäumen** sowie der Beachtung der Schutzradien von Horstbäumen und Brutplätzen nach Ziffer 2 c und d siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 8 und 9 der Verordnung – Schutz von Tieren und Pflanzen.

Ziffer 2 e und f treffen Regelungen über die zulässige Waldbewirtschaftung hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung bei **Umwandlung von Laub- in Nadelwald** bzw. bei **Neu- oder Wiederaufforstung**. Die standortgemäße Baumartenwahl im Wald erfolgt über die jeweils zugeordneten Waldentwicklungstypen (WET), die im Rahmen der forstlichen Betriebsplanung auf Basis ökologischer und ökonomischer Kriterien festgelegt werden.³⁶ Die WET sind für Landesforsten, Forstbetriebsgemeinschaften und betreute Privatwälder sowie bei Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen³⁵ verbindlich und geben vor, welche Baumarten in welchen Mischungsverhältnissen standortbezogen aufzuforsten sind. Reine Nadelholzbestände sind darin in der Regel nicht vorgesehen.

Am lth dominieren kalk- und basenreiche Standorte, die potenziell natürlichen Laubwaldgesellschaften, insbesondere Buchenwäldern, zugeordnet sind. Die Aufforstung mit nicht standortgemäßen Nadelbaumarten widerspricht in der Regel den hier geltenden WET und führt zu instabilen, artenarmen Beständen, die den Zielen eines klimaresilienten und biodiversen Waldumbaus entgegenstehen.

Die Regelung der Verordnung stellt klar, dass die Neu- oder Wiederaufforstung reiner Nadelholzbestände im gesamten NSG, auch außerhalb von FFH-LRT, nicht zulässig ist. Dadurch wird die naturnahe, standortgemäße Entwicklung von Laub- / Mischwäldern im NSG gesichert, dessen Erhaltungsziele bleiben gewahrt. Darüber hinaus soll auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten der Anbau und die Verjüngung von eingeführten Baumarten unterbleiben. Hierzu haben die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer Selbstverpflichtung grundsätzlich festgelegt, dass im Umfeld der streng geschützten Schutzgebiete (FFH-Gebiete, NSG, Nationalpark) in einem ausreichenden Abstand nur standortgemäße Baumarten verjüngt bzw. gefördert werden. Der Anbau und die Verjüngung von eingeführten Baumarten sollen dort unterbleiben).³⁶ Die Gefahr des Einschleppens und der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten wie der Roteiche oder der Douglasie in benachbarten LRT kann somit verringert werden.³⁷

Der Begriff Mischbestand ist definiert als ein Waldbestand, der sich aus mindestens zwei Baumarten zusammensetzt, sofern die zweite Baumart mit mindestens 10% an der Fläche vertreten ist, im Gegensatz zum Reinbestand, der aus nur einer Baumart besteht, oder in dem die sonstigen darin vorkommenden Baumarten zusammen mit weniger als 10% an der Bestandsgrundfläche vertreten sind.³⁶

Weiterhin wird über Ziffer 2 g geregelt, dass auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien ein Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben müssen. Die Beurteilungsgrundlage für die Festlegung von befahrungsempfindlichen Standorten bildet die Gefährdungskarte der Niedersächsischen Landesforsten, die die Gefährdungsstufen für die Befahrbarkeit von Waldböden in Niedersachsen abbildet. Die Gefährdungsstufen beschreiben die Befahrungsempfindlichkeit des jeweiligen Bodens unter Berücksichtigung von Daten aus der Standortkartierung wie den standortspezifischen

³⁵ RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen, i. d. F. der Änderung durch RdErl. d. ML v. 1. 2. 2023, 406-64030/1-2.6/2-2

³⁶ Niedersächsischen Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (2019): Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten. Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 61

³⁷ Nehring, S. & Rabitsch, W. (2025): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen und Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefäßpflanzen. BfN-Schriften 731.

Geländewasserhaushalt (Wasserhaushaltszahl des Standortstyps) sowie Bodensubstrat und dessen Lagerung³⁸.

Als befahrungsempfindlich i. S. d. § 4 Abs. 4 Nr. 2 g der Verordnung gelten die folgenden Kategorien:

1. „Gefährdungsstufe III: hohes Befahrbarkeitsrisiko“

Das Risiko für Spurbildung und wesentliche Veränderungen der Bodenfunktionen durch eine erhöhte Verdichtung bei Befahrung ist aufgrund der hohen Wasserhaltefähigkeit der schluffig-lehmig oder schluffig-tonigen Böden oder der stark Grundwasser /Stauwasser beeinflussten Böden bei hoher Bodenfeuchte/hohen Wasserständen hoch. Eine solche Gefährdung besteht bei Niederschlägen und anhaltender feuchter Witterung relativ lange, da die Abtrocknung aufgrund der guten Wasserhaltefähigkeit oder der durch die Witterung erhöhten Grundwasser/Stauwasserstände nur sehr langsam geschieht. Das Risiko kann durch Nutzung trockener Witterungsperioden, Anpassung der Fahrzeugparameter (Reifen, Reifendruck, Fahrzeuggewicht...) oder den Einsatz von Spezialmaschinen sowie angepasste Logistik (Anzahl der Überrollungen, Gassenlänge, Holzmasse) deutlich vermindert werden.

2. „Gefährdungsstufe IV: sehr hohes Befahrbarkeitsrisiko“

Das Risiko für Spurbildung und wesentliche Veränderungen der Bodenfunktionen durch eine Befahrung ist aufgrund der hohen Wassergehalte oder der sehr hohen Grundwasserstände sehr hoch. Das Risiko einer solchen Gefährdung wird lediglich durch sehr lange anhaltende trockene Witterungsperioden oder sehr lange und kalte Frostperioden, bei der sich eine tragfähige gefrorene Bodenschicht bilden kann, gemindert. Die beschriebenen günstigen Witterungsbedingungen sind selbst für eine Befahrung mit Spezialmaschinen nicht regelmäßig in jedem Jahr gegeben.

Für alle Standorte im NSG, für die keine Bewertung in Form der o. g. Gefährdungsstufen gemäß Gefährdungskarte der Niedersächsischen Landesforsten vorliegt, ist als Bewertungsgrundlage über die Befahrungsempfindlichkeit die „Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 - Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)³⁹ heranzuziehen. Die Karte ist auf dem NIBIS-Kartenserver unter den Themenkarten zu Bodenkunde abrufbar und zeigt, wie stark die Bodenfunktionen durch das Befahren mit schweren Maschinen gefährdet sind. Die Karte setzt die „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ in Beziehung zu den vorhandenen Gefügeeigenschaften des Bodens. Als befahrungsempfindlich im Sinne dieser Karte gelten alle Standorte, die als „gefährdet“ oder „hoch gefährdet“ eingestuft sind.

Im NSG kommen die LRT 9150 und 9180 nahezu ausschließlich an steilen Hanglagen vor. Aufgrund der damit einhergehenden Erosionsgefahr, insbesondere durch Verlust des Oberbodens infolge von Abschwemmungen, sowie der erhöhten Bodenempfindlichkeit ist dieser LRT ebenfalls als befahrungsempfindlich einzustufen und mit der Gefährdungsstufe IV („sehr hohes Befahrbarkeitsrisiko“) zu bewerten.

Die Begrenzung dieser Vorgabe auf die Bereiche im NSG mit hohem / sehr hohem Befahrbarkeitsrisiko bzw. mit Einstufung als gefährdete / stark gefährdete Bodenverdichtung basiert auf forstfachlichen Differenzierungen (z. B. nach Bodentyp, Hangneigung, Wasserverhältnissen) und stellt sicher, dass die Regelung zielgerichtet und verhältnismäßig erfolgt. Damit wird dem besonderen Schutzbedarf dieser Flächen im NSG Rechnung getragen, ohne die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich auszuschließen. Die Regelung entspricht dem

³⁸ AG Bodenschutz (2017): Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten (https://www.landesforsten.de/wp-content/uploads/2018/06/merkblatt_bodenschutz_apr_2017.pdf)

³⁹ Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 - Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit – Stand Juli 2025 – [https://nibis.lbeg.de/cardomap3/# > Themenkarten > Bodenkunde > Bodenverdichtung \(Auswertung BK50\) > Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit](https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>Themenkarten>Bodenkunde>Bodenverdichtung(AuswertungBK50)>StandortabhängigeVerdichtungsempfindlichkeit)

Grundsatz der naturverträglichen Waldbewirtschaftung und leistet einen Beitrag zum Bodenschutz, zur Erhaltung der LRT sowie sonstiger wertvoller Waldbiotope.

Eine Karte, auf der die jeweiligen Gefährdungstufen dargestellt sind, ist den Übersichts- und Detailkarten zur Befahrungsempfindlichkeit des NSG „Ith“ zu entnehmen (s. Anlage 3 und 4 der Verordnung).

Für die in § 4 Abs. 4 verwendeten forstlichen Fachbegriffe ist für die Begriffsbestimmungen der in der Verordnung genannte Walderlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300))³⁰ anzuwenden.

Neben den dort im Glossar aufgeführten Erläuterungen, bietet der Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ (MU u. ML 2019)³³ weitergehende Definitionen zu den im Walderlass verwendeten Begrifflichkeiten.

Darüber hinaus findet hinsichtlich der Vorgaben für die Landesforsten und hinsichtlich der Beschreibungen der Waldentwicklungstypen (WET) die von Niedersächsischen Landesforsten und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (2019) herausgegebene Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 61 „Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“³⁶ Anwendung.

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020)³⁵ sind für den Privatwald einige WET abweichend von der vorgenannten Schriftenreihe beschrieben und entsprechend dieser Vorgaben zu handhaben.

Zu § 4 Abs. 5 – ordnungsgemäße fischereiliche Gewässernutzung

Freigestellt ist die **ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung** der bestehenden Fischteiche im rechtmäßig genehmigten Umfang. Die Nutzung hat unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in den Gewässern und seinen Ufern zu erfolgen. Die gegenständlichen Teichflächen sind in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet. Die entsprechenden Genehmigungen der Fischteiche unterliegen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Zu § 4 Abs. 6 – ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

In Niedersachsen unterliegt das Jagdrecht gemäß § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG)⁴⁰ den Einschränkungen des BJagdG, des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)⁴¹ und des RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 (Jagd in Schutzgebieten).⁴² Daher ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im NSG unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß der §§ 1 und 2 der Verordnung und daraus begründeten Vorgaben grundsätzlich freigestellt. Die ordnungsgemäße Jagd umfasst nach dem Wortlaut des NJagdG das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz.

Bei der Neuanlage bestimmter **jagdlicher Einrichtungen** (z. B. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschten und Kunstbauten) gemäß Ziffer 1 können Beeinträchtigungen der FFH-LRT, Biotoptypen und den daran gebundenen Arten, beispielsweise durch die Flächeninanspruchnahme, nicht ausgeschlossen werden. Um eine Prüfung von Beeinträchtigungen des NSG durch die Anlage entsprechender Einrichtungen zu ermöglichen, ist deren Anlage der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

⁴⁰ Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

⁴¹ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07. 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Art.21 des Gesetzes vom 14.12. 2023 (Nds. GVBl. S. 320)

⁴² Gem. RdErl. d. Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 03.12.2019 zur Jagd in Schutzgebieten

Weitere mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze) und andere jagdwirtschaftliche Anlagen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art nach Ziffer 2 können ebenfalls zu Beeinträchtigungen führen. Daher sind derartige Einrichtungen nur dann freigestellt, wenn sie in landschaftsangepasster und ortsüblicher Bauweise sowie unter Verwendung geeigneter Materialien errichtet werden. Die Bauweise aus Holz entspricht grundsätzlich der üblichen Bauweise. Zum Schutz vor Witterungseinflüssen ist eine Dachabdeckung mit unauffälligem, witterungsbeständigem Material (z. B. Dachpappe, Ondulineplatten oder Folie in gedeckten Farbtönen) zulässig.

Die Freistellungen zur ordnungsgemäßen Jagd umfassen den Einsatz von freilaufenden Hunden während der Jagdausübung. Entsprechend sind auch Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde u. a. im Rahmen der im Gebiet zu erledigenden Aufgaben als ggf. freilaufende „Diensthunde“ von den Verboten freigestellt (siehe hierzu Ausführungen zu den Freistellungen unter Ziffer 6, Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5, 6, 14, 15, 16, 17, 18 – Störungen).

Zu § 4 Abs. 7 – Klettern

Der Ith mit seinen Klippen wird seit langem im Bereich der Kletterfelsen durch Kletterer aufgesucht und stellt damit einen traditionell genutzten Bereich für den **Klettersport** dar. Die Wald- und Felsstandorte, an denen das Klettern stattfindet, umfassen u. a. besonders schutzwürdige LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Hierzu zählen der prioritäre LRT 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“ sowie die LRT 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“, 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“. Diese Lebensräume sind zum Teil besonders sensibel gegenüber Störungen und Trittschäden. Gleichzeitig hat sich das Klettern in bestimmten Bereichen als langjährig bestehende Freizeitnutzung etabliert. Um den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes ebenso Rechnung zu tragen wie dem berechtigten Interesse an der Ausübung des Klettersports, wurden für das Klettern im Ith folgende Kletterbereiche sowie eine Ruhezone festgelegt:

- Zone I: das Klettern ist ganzjährig nicht freigegeben (Ruhezone)
- Kletterzone II: das Klettern ist nur auf bestehenden Routen zulässig
- Kletterzone III: das Klettern auf bestehenden Routen sowie zusätzlich auf Neurouten außerhalb von Vegetationsflächen zulässig

Durch die Ausweisung der Ruhezone (Zone I) ist eine erhebliche Verschlechterung der Lebensräume und Habitate der Tierarten, deren Schutz § 2 Abs. 2 der Verordnung besonders bezweckt sowie eine Störung des nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 a und c der Verordnung besonders geschützten Fledermäuse und nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung geschützten Vogelarten, die im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich sein können, auszuschließen.

Die Vorgänge beim Beklettern von Felsen führen allgemein zu Belastungen von Boden und vorhandener Vegetation. Beim Sportklettern auf den Felsen im NSG „Ith“ kommt hinzu, dass dieses nur unter Verwendung von in Felsen eingeschlagenen Haken erfolgen kann, so dass es zu Einwirkungen auf die Substanz der Felsen kommt. Gerade für den durch die Verordnung geschützten prioritären LRT „8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“ stellt die Freizeitnutzung in Form von Klettern daher einen Gefährdungsfaktor dar (NLWKN 2022)⁴³. Deshalb wurden für das Klettern explizit Bereiche ausgewählt, die nicht über das Pflanzeninventar der Felsspaltvegetation verfügen. Zusätzlich wurden konkrete Zuwegungen / Zustiegspfade ausgewiesen, um eine Beeinträchtigung der Wald-LRT zu vermeiden. Zum Schutz störungsempfindlicher Arten, z. B. Fledermäuse, Wildkatze, Uhu oder Wanderfalke, weisen die vor Ort entsprechend gekennzeichneten Felsen oder Felsbereiche auf Sperrfristen hin. Darüber hinaus können durch zusätzliche Hinweise vor Ort wie Markierungen und Absperrungen sowie Hinweise auf der Internetseite der IG Klettern

⁴³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2022): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)

oder der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden von den Sperrfristen abweichende oder ggf. weitere Bereiche als gesperrte Zonen ausgewiesen werden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen können wirksam und rechtssicher durch die Regelungen im Rahmen der NSG-Verordnung sowie die ergänzenden Kennzeichnungen und Verbote umgesetzt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen können bei Bedarf ergänzend, jedoch nicht als Voraussetzung sinnvoll sein. Damit wird der Schutz des Gebiets gewährleistet, ohne die Umsetzung durch unnötige vertragliche Hürden zu erschweren. Für weitere Ausführung siehe auch Ausführungen zu Anlage 5 in der Begründung.

Zu § 4 Abs. 8 bis 10 – Verwaltungsrechtliche Regelungsinhalte

In § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde oder eine Anzeige bei dieser erforderlich. Absatz 8 dient der Klarstellung der Verfahrensweise der zuständigen Naturschutzbehörde im Umgang mit zustimmungspflichtigen sowie angezeigten Maßnahmen. Die Anzeige beziehungsweise das Einholen der naturschutzbehördlichen Zustimmung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Bei komplexen Handlungen oder Maßnahmen können zur Beurteilung der Verträglichkeit notwendige Unterlagen durch die Naturschutzbehörde vom Verursacher verlangt werden.

Vor der Erteilung der Zustimmung prüft die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall, ob die Handlung oder die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Entscheidend für eine Zustimmung ist vorrangig die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gemäß § 2 der Verordnung zu verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen ist es zweckmäßig, dass die Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung verbindlich regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁴⁴, wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG bzw. des FFH-Gebiets, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Für die Zustimmungsregelung ist keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich. Die Zustimmung kann entweder schriftlich oder mündlich erteilt und anschließend durch eine Aktennotiz dokumentiert werden.

Bestimmte Handlungen oder Maßnahmen sind vorab, mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die vorherige Anzeige der Handlung oder der Maßnahme dient dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und ggf. Anordnungen treffen kann. Reagiert die Naturschutzbehörde innerhalb der Monatsfrist nicht, kann die Handlung, bzw. die Maßnahme ohne weiteres durchgeführt werden.

Die Absätze 9 und 10 besitzen einen rein deklaratorischen Charakter. Sie dienen der Klarstellung, dass sowohl weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, darunter der gesetzliche Biotopschutz und der besondere Artenschutz, als auch geltende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von dieser Verordnung unberührt bleiben. Hierzu zählen beispielsweise bestehende Straßen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Widmungen oder Planfeststellungsbeschlüsse, rechtlich gesichert sind. Gesetzlich geschützte Biotope sind in der Verordnungskarte nicht dargestellt. Ihre Abgrenzung erfolgt unabhängig von der NSG-Verordnung und wird separat erfasst und bekannt gegeben. Maßnahmen innerhalb dieser Biotope bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Prüfung und ggf. Genehmigung, unabhängig von den Regelungen der NSG-Verordnung.

⁴⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Zu § 5 Befreiungen

§ 5 Abs. 1 der Verordnung verweist klarstellend auf § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde für nach § 3 der Verordnung verbotene und nicht durch § 4 der Verordnung freigestellte Handlungen im Einzelfall eine Befreiung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine eigenständige Regelungskompetenz wird durch die Verordnung nicht begründet. In Absatz 2 wird darüber hinaus auf die Regelungen der §§ 34 BNatSchG und 26 NNatSchG verwiesen. Diese enthalten Regelungen zur Zulässigkeit von Plänen und Projekten innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebiets. Der Projektbegriff ist in diesem Zusammenhang weit zu fassen, sodass dieser beispielsweise über die in Art. 1 der UVP-Richtlinie⁴⁵ enthaltene Definition eines Projekts hinausgeht. Der Projektbegriff ist viel eher wirkungsbezogen zu verstehen. Das Hauptkriterium für die Beurteilung eines Vorhabens oder einer Handlung als ein Projekt ist demnach die abstrakte Gefährdung eines Schutzgebiets bzw. die Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auch in Natura 2000-Gebieten durchgeführte oder in diese Gebiete hineinwirkende Tätigkeiten wie landwirtschaftliche Bodennutzung, Forstwirtschaft, Jagd, Unterhaltungsmaßnahmen und ähnliche Aktivitäten fallen regelmäßig unter den Projektbegriff⁴⁶.

Gemäß § 34 BNatSchG unterliegen Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, einer Abweichungsprüfung. Die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher in solchen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Befreiung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben mit dem besonderen Schutzzweck für das FFH-Gebiet bzw. das Vogelschutzgebiet vereinbar ist, kann die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben den besonderen Schutzzweck für ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, kann es jedoch nur noch unter den strengeren Bedingungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (sogenannte „Abweichungsprüfung“) zugelassen werden.

Diese Regelungen sind auf das gesamte gegenständliche Schutzgebiet anzuwenden, da es sich vollständig im FFH-Gebiet „Ith“ und teilweise im Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ befindet.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist den vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 38 NNatSchG und kann je nach Sachverhalt mehrere Wochen bis knapp drei Monate in Anspruch nehmen.

Die Erteilung einer Befreiung kommt nur zur Bewältigung eines atypischen und singulären Einzelfalls infrage, von welchem angenommen werden muss, dass die Geltung eines Ge- oder Verbots vom Normgeber nicht beabsichtigt oder wenigstens in Kauf genommen worden ist. Eine Befreiung darf demnach aufgrund des Umfangs oder der Häufigkeit nicht dazu führen, dass die ursprüngliche Norm ganz oder teilweise gegenstands- oder funktionslos wird⁴⁷.

Eine Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Falle der Zulassung eines Projekts im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG sind gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Das bedeutet, es sind spezielle

⁴⁵ RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

⁴⁶ Fischer- Hüftle, P. in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 34 RdNr. 16 und 17

⁴⁷ Fischer- Hüftle, P. in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 67 RdNr. 8 und 10

Ausgleichsmaßnahmen für das Natura 2000-Gebiet (sog. Kohärenzmaßnahmen) als Nebenbestimmungen festzulegen, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion und der Zusammenhang des Schutzgebietsnetzes trotz des Eingriffs erhalten bleiben.

Eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Befreiungen.

Für die Erteilung einer Befreiung können gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)⁴⁸ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung, AllGO)⁴⁹ sowie der Anlage (Kostentarif) der AllGO Verwaltungskosten anfallen.

Zu § 6 Anordnungsbefugnisse

Sind Natur oder Landschaft zerstört, beschädigt oder verändert worden, ohne dass eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt bzw. ist gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Verbote des § 3 der Verordnung verstoßen worden, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus zielt diese Regelung darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungsgrad im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung kann so unterbunden werden.

Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG. Es handelt sich somit um Hinweise auf die Rechtslage ohne eigenständigen Regelungsinhalt.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung müssen Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Teile dulden. Dies ergibt sich aus §§ 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit 22 Abs. 1 BNatSchG und 14 Abs. 10 Satz 1 NNatSchG.

Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Schilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind für das FFH-Gebiet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die für die Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrades der vorkommenden FFH-LRT und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sind. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades der relevanten Arten und LRT.

Die Regelungen der §§ 3 und 4 der Verordnung dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden LRT und Arten (vgl. § 2 der Verordnung).

Die Regelungen der §§ 3 und 4 der Verordnung reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungsgrad der Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde zu veranlassen sind.

⁴⁸ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

⁴⁹ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 20220 01 44 00 000 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2025 ((Nds. GVBl. 2025 Nr. 46)

Die Maßnahmen sind zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt werden kann und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Pflegemaßnahmen dienen der Erhaltung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft. Darunter fallen unter anderem Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Durch Wiederherstellungsmaßnahmen soll ein früherer, inzwischen nicht mehr existierender Zustand von Natur und Landschaft wiederhergestellt werden, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können in Managementplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen festgelegt werden. Maßnahmen, die im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes der Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung).

Die Kosten für nach dieser Verordnung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen trägt gemäß § 15 Abs. 3 NNatSchG das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Landeshaushalts bzw. im Übrigen die Naturschutzbehörde, welche die Maßnahme angeordnet hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NNatSchG sowie 65 BNatSchG bleiben unberührt.

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 8 der Verordnung stellt klar, dass die Verordnung den Ansprüchen der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie gerecht wird, wie die Regelungen der Verordnung im Sinne der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie einzustufen sind und mit welchen Instrumenten über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Dadurch wird die Bedeutung der Regelungen dieser Verordnung (Verbote, Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) als Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung verdeutlicht. Diese Regelung besitzt daher lediglich einen deklaratorischen Charakter.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

In § 9 der Verordnung wird der gesetzliche Rahmen für die Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben. Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Abschnitt 5 UZuwHARdErl. - V. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“⁵⁰.

⁵⁰ Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Abschnitt 5 UZuwHARdErl. - V. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege vom 09.07.2008 (Nds. MBl. S. 864, 1055, 2009 S. 44)

Zu § 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)⁵¹ sind die Kreistage der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 4 NNatSchG im niedersächsischen Ministerialblatt.

Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens bildet § 10 Abs. 1 der Verordnung den formalen Abschluss dieser Verordnung.

Das Gebiet ist derzeit durch die Verordnung über das NSG „lth“ vom 24.01.2008 geschützt. Diese wird gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung mit Inkrafttreten der gegenständlichen NSG-Verordnung aufgehoben.

Zu Anlage 5

Markierungen der Felsbereiche

Das Klettern ist ausschließlich an den durch Markierungen gemäß Anlage 5 der Verordnung erreichbaren und gekennzeichneten, bekletterbaren Felsen und Felsbereichen freigestellt.

Die Markierungen weisen die Zustiege von den Hauptwegen zu den Felsbereichen aus ► bzw. kennzeichnen die gesperrten Bereiche mit einem schwarzen X auf weißem Hintergrund ✕.

Die mit dem Zusatz I, II oder III versehenen Markierungen, weisen unterschiedliche Zonen bzw. Kletterzonen aus. In Zone I darf nicht geklettert werden. Sie gilt als Ruhezone. In Kletterzone II ist das Klettern ausschließlich auf bestehenden Routen bis zum Umlenkhaken erlaubt. In Kletterzone III darf neben bestehenden Routen auch auf Neurouten geklettert werden, sofern sie sich außerhalb von Vegetationsflächen befinden.

⁵¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)